

Mit der Verfassung gegen den Antisemitismus

Dokumentation des Fach-Symposiums an der Universität Potsdam

30. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Eingangsstatement der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Dr. Manja Schüle	1
Begrüßung durch den Präsidenten der Universität Potsdam Prof. Dr. Oliver Günther	3
Begrüßungsrede von Susanne Krause-Hinrichs, F.C. Flick Stiftung	5
Impuls-Vortrag von Rabbiner Professor Dr. Walter Homolka	6
Peter Schüler (Fachstelle Antisemitismus/MMZ) Antisemitismus in Brandenburg	9
apl. Prof. Dr. Gideon Botsch (MMZ) Rechtsextremer Antisemitismus in Brandenburg	14
Statements der Gemeindevorsitzenden Jewgeni Kutikov und Alexander Kogan	20
Karen Sokoll, LL.M. Staatsziele in der Landesverfassung Brandenburg. Aus der Spruchpraxis des Landesverfassungsgerichts	22
apl. Prof. Dr. Norbert Janz (Universität Potsdam): Mit der Verfassung gegen Antisemitismus? – Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Einführung einer Antisemitismusbestimmung in der Landesverfassung Brandenburg	30
Prof. Dr. Julia Bernstein (Frankfurt/Main) Antisemitismus an Schulen und die Herausforderung für die Bildung	34
Redebeitrag des Leitenden Oberstaatsanwaltes von Potsdam Wilfried Lehmann	40
Zu den Redner*innen	43
Impressum	44

Eingangsstatement der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Dr. Manja Schüle

„Antisemitismus ist kein Problem der Juden.“ Ich weiß gar nicht, von wem dieser einfache, klare Satz ursprünglich stammt. Wie die meisten guten Sätze klingt er zunächst banal. Aber wenn man ein bisschen nachschmeckt und ihn mit dem abgleicht, was man gelegentlich liest und hört, wird klar: Die Essenz dieses Satzes ist nicht unumstritten. Und deshalb ist dieser Satz so wichtig.

Es ist in Deutschland in den letzten 75 Jahren außer Mode gekommen, sich selbst als Antisemiten zu bezeichnen. Das kann man vom antisemitischen Gedankengut nicht behaupten. Antisemitismus ist viel tiefer in unserer Gesellschaft verwurzelt, als wir uns das gelegentlich eingestehen. Man muss nicht in die Telegram-Kanäle von verwirrten Kochbuchautoren schauen. Gelegentlich reicht auch ein Blick ins liberale politische Feuilleton. Ja, ist da gelegentlich zu lesen, Antisemitismus sei verabscheuungswürdig. Aber die israelische Siedlungspolitik sei eben auch sehr falsch. Oder: Antisemitismus sei ganz sicher schlimm, aber es gebe auch Strukturen im globalen Finanzkapitalismus, in denen sich eine kleine, lobbystarke Gruppe auf Kosten der arbeitenden Bevölkerung bereichere. Oder: Antisemitismus sei ohne Zweifel gefährlich. Aber die Beschäftigung mit der Shoa drohe, die Erinnerung an das Verbrechen des Kolonialismus zu verdrängen.

Das „Aber“ ist das Problem. Und solange die Ablehnung des Antisemitismus von einem Aber gefolgt ist, handelt es sich eben um nicht viel mehr als ein wohlfeiles Lippenbekenntnis.

Man mag das angesichts des Mordanschlags von Halle, angesichts der tagtäglichen Bedrohung, der sich jüdische Menschen und Einrichtungen in Deutschland und gerade auch in Brandenburg ausgesetzt sehen, für eine intellektuelle Spitzfindigkeit halten. Man mag einwenden, dass der Kampf gegen den Antisemitismus gelegentlich ohne jeden Zweifel instrumentalisiert wird. Man mag darauf verweisen, dass solche Debatten angesichts der realen Vernichtungsfantasien islamistischer Terrorgruppen arg abstrakt sind.

Aber wenn wir den Antisemitismus historisieren oder als etwas uns, unserer ach so aufgeklärten Gesellschaft Fremdes missverstehen, werden wir ihn nicht bekämpfen können. Der Kampf gegen den Antisemitismus duldet kein Aber.

Jedoch: Er braucht die Diskussion über die richtigen Instrumente. Das Moses Meldesohn Zentrum (MMZ) und die F.C. Flick Stiftung haben eine Debatte darüber angestoßen, ob es nicht sinnvoll wäre, die Bekämpfung des Antisemitismus als Staatsziel in der brandenburgischen Landesverfassung zu verankern. Ich bin dem MMZ und der Stiftung sehr dankbar, dass sie diese Diskussion angestoßen haben. Und ich bin beiden Einrichtungen und vor allem Julius Schoeps und Susanne Krause-Hinrichs sehr dankbar, dass sie es nicht bei diesem abstrakten Anstoß belassen haben, sondern die Diskussion über diese Veranstaltung vorantreiben wollen.

Und in der Tat: Es gibt viel zu diskutieren. Die Verfassung ändert man nicht mal eben so im Vorbeigehen.

Damit wir uns heute und in den kommenden Diskussionen nicht an den falschen Stellen verkämpfen, möchte ich ein paar Selbstverständlichkeiten festhalten:

1. Eine Antisemitismus-Klausel in der Verfassung schafft den Antisemitismus nicht ab.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist ja auch nicht allein schon deshalb hergestellt, weil sie im Grundgesetz postuliert wird. Aber ich habe noch nie die Forderung gehört, dass die entsprechende Formulierung in Artikel 3 deshalb gestrichen werden sollte. Im Gegenteil: Gerade, weil das Ziel noch nicht erreicht ist, ist es so wichtig, es in der Verfassung zu benennen.

2. Wir müssen darüber diskutieren, ob der Kampf gegen den Antisemitismus einer für den Verfassungsgesetzgeber ist. Aber wir brauchen (hoffentlich) nicht darüber diskutieren, dass der Kampf gegen den Antisemitismus eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft und alle Institutionen des Staates ist. Sportvereine und Kirchen, Stadtverwaltungen und Polizei, Schulen und Justiz müssen sich genauso wie jeder einzelne jeden Tag dem grassierenden Antisemitismus entgegenstellen. Dass da noch viel zu tun ist, dürfte jedem und jeder hier im Raum klar sein.

3. Verfassungen sind immer auch Symbole.

Ich vermute, dass in der öffentlichen Diskussion über die Änderung der Landesverfassung sehr schnell der Einwand vorgebracht werden wird, es handle sich dabei um „reine Symbolpolitik“. Um es deutlich zu sagen: ich halte dieses Argument für Quatsch. Verfassungen sind mehr als Rechtsverordnungen. Sie sind immer auch symbolische Selbstvergewisserung eines Gemeinwesens. Im besten Falle schaffen sie Identität. Die Frage ist aus meiner Sicht nicht, ob eine Verfassungsklausel ein Symbol ist. Die Frage ist, ob sie das richtige ist. Und ob sich der Wesensgehalt einfachgesetzlich und in der exekutiven Praxis umsetzen lässt.

4. Antisemitismus ist keine Unterkategorie des Rassismus

Antisemitismus ist etwas kategorial Anderes. Ohne Zweifel basiert er, wie der Rassismus, auf einer Differenz-Konstruktion: Rassismus wie Antisemitismus definieren Merkmale, die es erlauben, einzelne Gruppen auszuschließen – das ist ja der Kern des Konzepts der „Volksgemeinschaft“, das auch heute noch in vielen Köpfen herumspukt. Aber der Rassismus wertet – oft mit mörderischen Folgen – ab. Beim Antisemitismus ist das anders. Er überhöht. Er geht oft implizit, häufig ganz explizit davon aus, dass eine kleine Gruppe hoch privilegierter Menschen an den Schaltstellen der Macht die Weltherrschaft wahlweise erst anstrebt oder schon innehat. „Jüdische Weltverschwörung“, „Rothschild-Kapitalismus“ oder „Israel-Lobby“: Die Begriffe changieren, der Kern bleibt immer der gleiche. Der Antisemitismus ist die Mutter aller Verschwörungstheorien. Etwas pathetisch formuliert: Der Kampf gegen den Antisemitismus ist im Kern der Kampf um die Aufklärung.

Aus meiner Sicht sollten wir über diese Punkte heute nicht streiten. Über alles andere schon.

Ich persönlich bin in der Debatte nicht festgelegt – auch wenn ich große Sympathien für die Initiative von MMZ und Flick-Stiftung habe. Ich freue mich auf die Impulse aus der heutigen Veranstaltung. Leider werde ich sie sehr bald verlassen müssen, weil gleich das Kabinett tagt. Aber ich bin ganz sicher: Die heutige Veranstaltung ist nur der Auftakt. Die Debatte über die Aufnahme einer Antisemitismus-Klausel in die brandenburgische Landesverfassung muss breit geführt zu werden. Nicht nur in Wissenschaft und Politik, sondern in der gesamten Gesellschaft.

(Redigiertes Transkript aus freier Rede)

Begrüßung durch den Präsidenten der Universität Potsdam Prof. Dr. Oliver Günther

Sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Manja Schüle, lieber Herr Kollege Schoeps, liebe Frau Krause-Hinrichs, lieber Walter Homolka, lieber Herr Janz, lieber Herr Botsch, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren,
ich freue mich sehr, Sie heute zu diesem wichtigen und richtigen Anlass hier im Audimax der Universität Potsdam begrüßen zu dürfen, unter einem – wie ich finde – sehr, sehr treffenden Titel oder Motto „Mit der Verfassung gegen Antisemitismus“. Dieser Titel zeigt nämlich sehr prägnant, worum es geht: Die Antisemitismus-Debatte, die wir gerade zu Recht wieder einmal intensiv führen, mit den legislativen Aspekten in Verbindung zu bringen. Es geht beim Antisemitismus natürlich – wie die Ministerin ja gerade sehr klug aufgerissen hat – um eine kulturelle Herausforderung, um eine politische Herausforderung, es geht aber eben auch um eine legislative Herausforderung, nämlich die Frage, wie wir hier auch über Verfassungsgebung und Rechtsprechung gegenwirken können.

Ich freue mich natürlich besonders, dass Sie die Universität Potsdam als Veranstaltungsort gewählt haben – als Ort, der dem Thema Antisemitismus von ihrer Gründung an viel angemessene Energie, Zeit, Einrichtungen und Personen gewidmet hat, aber auch als Ort, der stets für die öffentliche, auch kontroverse Debatte offensteht. Und genau darum muss es hier natürlich gehen, kontrovers zu diskutieren. Das ist eines unserer Leitmotive seit unserer Gründung 1991.

Dass die Judaistik und seit einigen Jahren auch die Jüdische Theologie hier besonders stark verankert sind, wissen Sie – das muss ich den hier Anwesenden nicht sagen. Aber vielleicht für diejenigen, die aus dem Internet zuhören, noch einmal ganz kurz: Zur Gründung 1991 war klar, dass an der Universität Potsdam ein solcher Schwerpunkt entstehen soll. Herr Schoeps kam gleich 1991 dazu, als einer der Gründungsväter der Universität und gleichzeitig Direktor des Moses Mendelsohn Zentrums (MMZ). Dann gab es Kollegen wie Herrn Grözinger, die die Judaistik sehr stark vorangetrieben haben. Und so hat sich die Universität Potsdam schon in jungen Jahren sehr in diesem thematischen Umfeld und damit auch in der Debatte um den Antisemitismus positioniert.

Schließlich kam 2013 die jüdische Theologie als in der Geschichte Deutschlands – wie Sie wissen – einmaliger Akzent, einmaliges Fach an der Universität dazu. Ein Projekt, das wir seitdem mit großer Begeisterung und Intensität betreiben. Demnächst werden wir ja auch das neue Gebäude am Nordtor eröffnen dürfen, nach fünf Jahren Bauzeit. Wir schaffen hier also Infrastrukturen für die Lehre, für die Forschung, aber eben auch für die öffentliche Debatte, für den öffentlichen Diskurs und deswegen – meine verehrten Damen und Herren – bin ich sehr froh, dass Sie diesen Ort für Ihre Veranstaltung gewählt haben.

Ein ganz besonderer Dank auch die Organisatoren, das MMZ hatte ich schon erwähnt, das Abraham Geiger Kolleg natürlich, die F.C. Flick Stiftung, vertreten durch Frau Krause-Hinrichs, und meinen Mitstreitern hier an der Universität, die die Räumlichkeiten bereitstellen dürfen. Was uns in diesen Zeiten vor eine ganz besondere Herausforderung stellt. Ich wünsche uns allen einen schönen, interessanten und vielleicht auch kontroversen Tag, um in diesem

wichtigen thematischen Umfeld gemeinsam voranzukommen, genauso wie die Frau Ministerin das ja in ihrer Einleitung sehr facettenreich beschrieben hat. Vielen Dank!

Begrüßungsrede von Susanne Krause-Hinrichs, F.C. Flick Stiftung

Sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Manja Schüle,
im Namen der Mitveranstalter, dem Moses Mendelssohn Zentrum und dem Abraham Geiger
Kolleg, vielen Dank für die Eröffnung und die Unterstützung!

Sehr geehrter Herr Präsident, großen Dank für die großzügige, schnelle und völlig
unkomplizierte Gastfreundschaft in diesen komplizierten Zeiten. Das habe ich bisher selten
erlebt. Dank auch an ihr Team hier an der Uni für die freundliche Hilfsbereitschaft.

Sehr verehrte Professoren, Julius Schoeps und Walter Homolka,
unsere Kooperation macht mich sehr stolz und froh. Gemeinsam mit Ihnen gegen
Antisemitismus und für ein friedliches Miteinander und die Akzeptanz jüdischen Lebens und
jüdischer Kultur zu arbeiten, ist erfüllend und eine große Ehre.

Verehrte KollegInnen, Kollegen, Freundinnen und Freunde, die Sie heute hier sprechen. Ich
darf Sie nachher noch einzeln ankündigen. Vorab nur auch den herzlichsten Dank für Ihren
Beitrag, ihre Mühe und die schnelle Bereitschaft hier mitzuwirken – das soll nicht unerwähnt
bleiben –, hier sprechen alle ehrenamtlich und ohne Honorar.

Vor zwei Jahren haben wir hier in Potsdam ein erstes Treffen mit Wissenschaftlern,
Verantwortlichen der jüdischen Communities und Bildungspraktikern zum Thema
Antisemitismus in Ostdeutschland durchgeführt. Die Ergebnisse haben uns damals sehr
erschreckt, wir hätten uns nur nie träumen lassen, wie schlimm bis hin zum versuchten
Massenmord in Halle es noch kommen sollte. Die Mütter und Väter der brandenburgischen
Verfassung und wohl auch des Grundgesetzes sicher auch nicht. Dem Ausmaß und den
Erscheinungsformen des heutigen Antisemitismus stehen wir entsetzt und auch ratlos
gegenüber.

Nein, wir brauchen keine plakative Gesetzgebung, wir brauchen aber viele rechtliche,
exekutive, juristische und politische Schritte, um dem entgegenzutreten. Und diese Schritte,
davon bin ich überzeugt, brauchen einen stärkeren und festeren Boden in unserer
verfassungsrechtlichen Grundordnung hier in Brandenburg als bisher. Ob und wie das gelingen
kann, möchten wir heute aus verschiedenen Perspektiven mit Ihnen besprechen. Ich freue mich
sehr auf ihre Vorträge und bin sehr gespannt.

Zunächst herzlich willkommen Rabbiner Prof. Dr. Walter Homolka, Professor für jüdische
Religionsphilosophie der Neuzeit an der Universität Potsdam, Mitbegründer des Abraham
Geiger Kollegs, Geschäftsführender Direktor der School of Jewish Theology der Universität
Potsdam.

Wir freuen uns auf ihre Einführung.

Impuls-Vortrag von Rabbiner Professor Dr. Walter Homolka

Wir sind heute hier zusammen, um zu überlegen ob unsere Verfassung des Landes Brandenburg noch besser werden kann. Ob wir das friedliche Zusammenleben der Brandenburgerinnen und Brandenburger auf eine neue Ebene heben, wenn wir den Paragraph 7a um das Staatsziel der Antisemitismusbekämpfung erweitern.

Um das entscheiden zu können, schauen wir uns doch einmal den aktuellen Wortlaut an:

Artikel 7a (Schutz des friedlichen Zusammenlebens)

„Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.“

Man könnte meinen, da wäre doch eigentlich der Hass gegen Juden irgendwie „mit drin“. Letzten Donnerstag hatte es Bundesaußenminister Heiko Maas (SPD) anlässlich einer Rede für die seit Montag laufende Berliner Plenartagung der International Holocaust Remembrance Alliance formuliert, als er sich gegen jede Form von Ausgrenzung und Diskriminierung gewandt hat. "Nie wieder Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und Hass", forderte er. 75 Jahre nach der Befreiung der Konzentrations- und Vernichtungslager komme uns Deutschen eine besondere Verantwortung dafür zu, die Erinnerung an die Überlebenden wachzuhalten. Er ging dabei auch auf die aktuelle Rassismus-Debatte in den USA nach der Tötung von George Floyd durch einen Polizisten ein.

II

Ist aber Antisemitismus das gleiche wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit? In seinem Buch "Globaler Antisemitismus. Eine Spurensuche in den Abgründen der Moderne" macht der Gießener Politikwissenschaftler Samuel Salzborn deutlich: Es gibt da Überlappungen, zu denen auch der Israelhass gehört. Aber der Antisemitismus ist ein besonderes Phänomen:

„Antisemitismus ist nicht einfach eine Form von Diskriminierung neben anderen, nicht einfach ein Vorurteil wie viele andere. Zwar mag es zwischen Rassismus und Antisemitismus als gewalttätige soziale Praktiken Überschneidungen in den Mechanismen der Ausgrenzung geben. Aber Antisemitismus ist eine grundlegende Haltung zur Welt, die gewiss mit anderen Diskriminierungsformen wie Rassismus, Sexismus oder Homophobie verbunden auftreten kann, aber in ihrer Konstituierung grundlegend von diesen unterschieden ist... Der Antisemit glaubt sein Weltbild nicht obwohl, sondern weil es falsch ist...“

In diesem Sinne sind für den Antisemitismus nicht historische Tatsachen, historische Konflikte oder gesellschaftliche Differenzen zwischen Juden und Nicht-Juden von Bedeutung, sondern die Vorstellung, die sich die Akteure "vom Juden" machen. Jean-Paul Sartre meinte dazu: "Die Erfahrung ist also weit davon entfernt, den Begriff des Juden hervorzubringen, vielmehr ist es dieser, der die Erfahrung beleuchtet; existierte der Jude nicht, der Antisemit würde ihn erfinden."¹

Das reale Verhalten von Jüdinnen und Juden habe ebenso wenig Einfluss auf das antisemitische Weltbild, wie Fakten, denen gegenüber sich Antisemiten schon immer resistent gezeigt haben. Es geht also um ein allumfassendes System von Ressentiments und (Verschwörungs-)Mythen, das sich wie Gift in unserer Gesellschaft verbreitet und unsere Werte zersetzt. Dem müssen wir

¹ Jean-Paul Sartre (1994): Überlegungen zur Judenfrage. Deutsch von Vincent von Wroblewsky, in: Ders.: Gesammelte Werke in Einzelausgaben. Politische Schriften Bd. 2, Reinbek b. Hamburg. S.12.

sichtbar Einhalt gebieten! Salzborn mahnt uns auch: „Der Kampf gegen Antisemitismus ist auch einer, der stets die gesamte Gesellschaft betrifft, weil es ein Kampf gegen die in der gesellschaftlichen Totalität liegenden Inhumanitätspotenziale ist, die der Antisemit in seiner blinden Wut auf Jüdinnen und Juden projiziert.“

Und deshalb finde ich, gehört er in den Paragraphen 7 a unserer Verfassung als eigenständiges Phänomen.

III

Lassen Sie mich aber noch weiter zurückgreifen. Antisemitismus ist keine Erscheinung der aufgeklärten Gesellschaft. Es begleitet uns schon fast zwei Jahrtausende, nämlich in der Form des christlichen Antijudaismus. In diesem Jahr habe ich den Abraham-Geiger-Preis dem Spielleiter der Oberammergauer Passionsspiele und Intendanten des Münchner Volkstheaters, Christian Stückl, zuerkannt. Er hat wesentlich eine Entschärfung der Handlung der Oberammergauer Passionsspiele geleistet. Die antijüdischen Momente sind gewichen, die Auseinandersetzung als innerjüdische Diskussion hat er präzise herausgearbeitet. Damit wurde dieses anstößige Phänomen katholischer Gläubigkeit vergangener Jahrhunderte zu einer echten Brücke für das mögliche Miteinander von Juden und Christen. Es ist auch eine hohe Schule der Verständigung. Dennoch formulierte Stückl in einem kürzlich gegebenen Interview: „Ich fürchte, dass wir einen bestimmten Antijudaismus nie ganz rauskriegen, weil die 2.000-jährige Beziehung der Christen zum Judentum so verpestet ist.“

Können wir den Antisemitismus, den Antijudaismus, in unserer Gesellschaft jemals überwinden? Eines ist klar: der christliche Antijudaismus war die Basis von allem. Über Jahrhunderte wurden Juden herabgewürdigt, gedemütigt, verfolgt, vertrieben und ermordet. Dem folgten bürgerliche Ungleichbehandlung im 19. Jahrhundert und rassistische Ausgrenzung, immer auf der Basis des Supremats des Christentums im Vergleich zu allen anderen Religionen, vor allem aber die Religion Jesu von Nazareth: des Judentums.

Vielleicht ist Brandenburg besonders prädestiniert, Christian Stückl Lügen zu strafen. Denn es ist das Land mit vielen Menschen, die sich gar keiner Religionsgemeinschaft zugehörig fühlen. Wäre es in diesem säkularen Umfeld nicht chancenreich, den Teufelskreis der immer wieder aufflackernden Judenfeindschaft zu durchbrechen? Vielleicht.

Aber Brandenburg trägt auch eine große Last. Der Erfolg rechtspopulistischer Gedanken als Flucht vor den Herausforderungen der Moderne ist hier besonders groß. Wir können selbst in unserem Parlament den braunen Ausfluss davon sehen.

IV

Bisher ist es unserer Gesellschaft gelungen, dieses Gedankengut einzugrenzen, bis es ganz ins Zentrum vordringen kann. Aber wir müssen uns mehr anstrengen, damit wir aus dem Geist unserer Verfassung wirksame Leitlinien für unser Zusammenleben hier in Brandenburg gewinnen. Ich meine, die Bekämpfung des Antisemitismus gehört als Staatsziel eindeutig verankert!

Die Aufgabe auf das Judentum bezogen ist gar nicht neu. Ernest Landau hat es 1959 schon formuliert: „Das Problem, vor dem jeder einzelne Jude sich befindet, der Bürger Deutschlands ist oder in diesem Land lebt, kann auf einen ganz einfachen Nenner gebracht werden: Inwieweit kann ich, darf ich, soll ich Vertrauen haben?“

Ich danke Ministerin Manja Schüle, dass sie dieses Symposium dazu nutzt, um das Für und Wider klug abzuwägen, um den Gedanken als Vorlage ins Parlament einzubringen. Ich wünsche mir, dass das Hohe Haus des Landes Brandenburg ernsthaft über eine Verfassungsergänzung nachdenkt.

Die Verankerung der Antisemitismusbekämpfung als Staatsziel wäre ein deutliches Zeichen für das Jüdische Leben in diesem Land, dass sich alle Menschen unter dieser Verfassung auf Augenhöhe zusammenfinden können, um unser vielfältiges Gemeinwesen in die Zukunft zu tragen.

Peter Schüler (Fachstelle Antisemitismus/MMZ)

Antisemitismus in Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gebeten worden, über Antisemitismus in Brandenburg zu berichten und dieser Bitte komme ich gern nach. Zunächst aber erlauben Sie mir, die Fachstelle Antisemitismus am Moses Mendelssohn Zentrum (MMZ) knapp vorzustellen, Während in den meisten Bundesländern Antisemitismusbeauftragte berufen wurden, die in den meisten Fällen auch mit einem Arbeitsstab ausgestattet sind, hat Brandenburg einen anderen Weg beschritten. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer oder eines Antisemitismus-Beauftragten in der Bund-Länder-Kommission wurde die Leiterin der Koordinierungsstelle Tolerantes Brandenburg in der Staatskanzlei beauftragt.

Parallel dazu und zu ihrer fachlichen Unterstützung wurde mit Unterstützung der Landesregierung die Fachstelle Antisemitismus am MMZ gegründet. Deren Aufgaben lassen sich im Wesentlichen in zwei Komplexe zusammenfassen: Zum einen soll die Fachstelle die Zivilgesellschaft, staatliche Einrichtungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen für das Problem sensibilisieren, über die verschiedenen Quellen und Erscheinungsformen von Antisemitismus informieren und Methoden zur Eindämmung von Antisemitismus entwickeln. Ich rede ungern in diesem Zusammenhang von „Prävention“, dafür ist es m.E. zu spät. Zum anderen soll sie antisemitische Vorfälle im Land dokumentieren, darüber berichten und von Antisemitismus Betroffenen eine Anlaufstelle bieten, gegebenenfalls Beratung vermitteln und ihnen ein Forum zur Verfügung stellen. Der Fachstelle stehen zur Bewältigung dieser Aufgaben zwei Stellen zur Verfügung und es liegt auf der Hand, dass sie dies nur im engen Zusammenwirken mit dem MMZ, eingebunden in das vom Toleranten Brandenburg koordinierte Netzwerk und in Zusammenarbeit mit den zahlreichen zivilgesellschaftlichen Akteuren im Land leisten können. Insbesondere für die Erfassung antisemitischer Vorfälle stützt sich die Fachstelle auf die Erfahrungen, die die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) mit der Erfassung und Dokumentation antisemitischer Vorfälle seit 2015 gemacht hat – das schließt die Verwendung der dort entwickelten Datenbank und die für die Vergleichbarkeit der erfassten Informationen erforderlichen Kategorien und Klassifikationen antisemitischer Vorfälle ein.

Wenn ich im Weiteren über antisemitische Vorfälle in Brandenburg berichte, scheint es deshalb angebracht, auch einige Erläuterungen dazu voranzustellen: Gestützt auf die Antisemitismusdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), die ich hier sicher nicht vortragen muss, klassifiziert RIAS fünf Erscheinungsformen von Antisemitismus, nämlich: antisemitisches Othering; antijudaistischer Antisemitismus; moderner Antisemitismus; Post-Schoa-Antisemitismus und Israelbezogener Antisemitismus.

Die Beschränkung auf diese fünf Erscheinungsformen ist pragmatisch. Man findet in der Literatur auch abweichende Beschreibungen – hier war es angezeigt, eine für alle beteiligten Meldestellen verbindliche Klassifikation zu finden, auch wenn es gute Gründe dafür gibt, andere und weitere Klassen zu bilden.

Zurück zu den der Statistik zugrundeliegenden Klassifikationen und Kategorien:

Unter antisemitischem Othering sind Vorfälle zu verstehen, bei denen Jüdinnen und Juden als nicht hierhergehörig oder fremd(artig) bezeichnet werden. Äußerungen wie „Geht doch nach Israel“ oder „Juden sollten sich nicht in deutsche Politik einmischen“ gehören dazu ebenso, wie die meist pejorativ gemeinte Zuordnung von nichtjüdischen Einrichtungen oder Personen als

jüdisch. Beispielhaft hierfür ist ein Vorfall vom 27.10. 2019 in Potsdam: Im Zusammenhang mit einem Fußballspiel zwischen dem SV Babelsberg 03 und dem FC Energie Cottbus in Potsdam haben mehrere Gruppen von Cottbus-Fans bereits auf der Hinfahrt „Arbeit macht frei“-Parolen gerufen². Im Stadion waren zum Beginn des Spiels und im Verlauf der ersten Halbzeit „Juden“-Rufe aus dem Gästeblock in Richtung der Babelsberg Fans zu hören. Schließlich meldeten mehrere Zeuginnen und Zeugen einen Vorfall unweit des Karl-Liebknecht-Stadions, bei dem im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung Babelsberg-Fans von Energie-Fans als „Juden“ beschimpft wurden.

Antijudaistischer Antisemitismus greift alte, seit der Antike überkommene und fortgeschriebene, oft religiös begründete oder verbrämte Vorwürfe gegenüber Jüdinnen und Juden auf. Dazu gehören Erzählungen wie: „Juden sind verantwortlich für den Tod Jesu Christi“ oder „Juden töten christliche Kinder, um deren Blut zu trinken“. Hierher gehören auch Äußerungen, mit denen die jüdische Religion als besonders archaisch abgewertet wird, wie sie nicht selten in der vor einigen Jahren aufgekommenen Beschneidungsdebatte laut geworden sind.

Unter modernem Antisemitismus verstehen wir in Abgrenzung zu den althergekommenen antijüdischen Topoi solche, im 19. Jahrhundert aufgekommene Denkformen, die unterstellen, es gäbe eine geheime jüdische Weltherrschaft oder die Juden beherrschten das internationale Finanzkapital oder die Regierungen seien Marionetten des Weltjudentums. Im modernen Antisemitismus werden Jüdinnen und Juden für den als nachteilig oder gefährlich empfundenen Wandel der Gesellschaft verantwortlich gemacht. Hinter allen unverständlichen und als schlecht begriffenen Veränderungen, seien es die Globalisierung oder neuerdings eben auch die Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, sieht man Juden als Drahtzieher. Exemplarisch dafür steht die E-Mail eines Falkenseers vom 25. August 2018 an den Bundestag, in der er äußerte, dass die deutsche Bevölkerung unschuldig sei an der Kriegstreiberei der Hochfinanzjuden und forderte, „Fangt an, den Dreck von OBEN beim Namen zu nennen und AUSZUROTTEN.“ Juden werden typische Eigenschaften zugeschrieben, wie besondere Raffgier oder vermeintlich rassistische Merkmale, wie krumme Nasen und ein stechender Blick.

Post-Schoa-Antisemitismus ist solcher, der in antisemitischer, judenfeindlicher oder antijüdischer Weise Bezug auf die Schoa nimmt, diese leugnet oder relativiert oder der in einem antijüdischen Zusammenhang die Nazi-Herrschaft verherrlicht.

Bundesweit bekannt geworden ist der Fall des AfD-Bundestagsabgeordneten aus Baden-Württemberg, der bei einem Besuch der Gedenkstätte Sachsenhausen die Existenz von Gaskammern in deutschen Konzentrationslagern leugnete. Israelbezogener Antisemitismus stellt eine besondere Herausforderung dar. Darunter ist zunächst alle pauschale Verurteilung des Staats Israel zu verstehen, der als „Jüdisches Kollektiv“ gesehen wird. Auch die Gleichsetzung von Handlungen des israelischen Staats oder seiner Regierung mit Handlungen des Naziregimes ist eine häufige Form. Ebenso sehen wir als israelbezogenen Antisemitismus an, wenn Jüdinnen und Juden für die Politik der israelischen Regierung verantwortlich gemacht werden. Eine besondere Herausforderung dieser Form antisemitischer Vorfälle besteht darin, dass immer wieder der Vorwurf erhoben wird, jede Kritik israelischer Politik würde mit der „Antisemitismus-Keule“ unmöglich gemacht. Hier die Grenzen zwischen differenzierender Kritik israelischer Politik und antisemitischen Vorwürfen zu finden, ist nicht immer ganz leicht.

² Böller im Zug und antisemitische Gesänge am Potsdamer Hauptbahnhof. MAZ-Online vom 27. Oktober 2019. <https://bit.ly/347BFh3> (aufgerufen am 30. Juni 2020).

Bei der Erfassung antisemitischer Vorfälle werden auch solche berücksichtigt, die sich nicht ohne weiteres nur einer dieser Erscheinungsformen zuordnen lassen. Häufig tragen Vorfälle mehrere Merkmale und gehören dann in mehrere Klassen. Das ist in den Statistiken zu berücksichtigen.

Eine Differenzierung nach den Erscheinungsformen des Antisemitismus liefert dieses Bild: Bei den in Brandenburg erfassten Vorfällen sind die dem Post-Schoa-Antisemitismus zuzuordnenden am häufigsten, gefolgt von Othering. Dagegen waren Vorfälle mit antijudaistischen Inhalten und israelbezogene Vorfälle vergleichsweise selten. Unverkennbar ist, dass der Anteil an Vorfällen, die dem modernen Antijudaismus zuzuordnen sind, in den Jahren 2018 und 2019 gegenüber den Vorjahren deutlich gewachsen ist. Ob und gegebenenfalls welcher Zusammenhang zu den gerade mit der Corona-Pandemie auflebenden Verschwörungserzählungen besteht, ist Gegenstand einer laufenden Untersuchung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Brandenburg die weit überwiegende Zahl der antisemitischen Vorfälle dem Post-Schoa-Antisemitismus und dem antisemitischen Othering zuzuordnen sind, während gerade israelbezogener Antisemitismus vergleichsweise selten bekannt wurde. Das passt zu der der PMK (politisch motivierte Kriminalität) zu entnehmenden Einschätzung, dass für das Land Brandenburg Antisemitismus zu etwa 90 Prozent von rechts kommt.

Neben der Differenzierung nach den Erscheinungsformen unterscheiden wir die erfassten Vorfälle auch in sechs unter Verwendung der vom Community Security Trust (CST) entwickelte Vorfallskategorien:

extreme Gewalt	Physische Angriffe oder Anschläge mit schweren Folgen für Freiheit, Gesundheit oder Leben
Angriff	Jeder Angriff auf eine Person, der nicht lebensbedrohlich ist oder starke körperliche Schäden verursacht, auch versuchte Angriffe
Gezielte Sachbeschädigung	Schmierereien antisemitischer Slogans, Symbole; Anbringen antisemitischer Plakate oder Aufkleber; Beschädigungen jüdischen Besitzes oder Eigentums; Beschädigungen an Gedenkorten und Erinnerungszeichen an Opfer der Schoa
Bedrohung	Jede an eine konkrete Person oder Einrichtung gerichtete Bedrohung, ungeachtet ihres Ausmaßes oder ihrer Glaubhaftigkeit
Massenzuschrift	Antisemitische Schriften, Online-Publikationen, die sich an einen bestimmbar Personenkreis richten und für den das erkennbar ist (Nicht adressierte Publikationen oder E-Mail-Nachrichten werden demzufolge nicht als „Vorfall“ erfasst.)
Verletzendes Verhalten	Alle Vorfälle, die sich gezielt gegen Jüdinnen, Juden oder jüdische Einrichtungen richten und diese diskriminieren, verächtlich machen und nicht in eine der vorausgegangenen Kategorien fallen; antisemitische Schmierereien an nichtjüdischen Einrichtungen; antisemitische Reden in Versammlungen

Auf dieser Grundlage erfasste die Fachstelle antisemitische Vorfälle und konnte die Daten mit den Erhebungen aus den Vorjahren, die mit der Statistik politisch motivierter Kriminalität der Brandenburger Polizei und von RIAS Berlin zur Verfügung gestellt wurden, vergleichen. Danach ergibt sich folgendes Bild: Die Gesamtzahl der erfassten antisemitischen Vorfälle von 2014 bis 2019 betrug 629. Hier sind antisemitische Vorfälle aus der polizeilichen Statistik politisch motivierter Straftaten ebenso eingegangen, wie die von RIAS und anderen zivilgesellschaftlichen Stellen erfassten. Dabei sind nicht alle in der PMK enthaltenen Fälle berücksichtigt, sondern nur die für die RIAS-Erfassung maßgeblichen „Vorfälle“. Nach Vorfallskategorien unterschieden, zeigt sich für den gesamten Zeitraum folgende Verteilung:

Mit 65 % der Fälle stehen Vorfälle mit verletzendem Verhalten an der Spitze, gefolgt von gezielten Sachbeschädigungen und Bedrohungen. Weit weniger häufig waren Vorfälle mit Angriffen und Massenzuschriften und im betrachteten Zeitraum ist kein antisemitischer Vorfall mit extremer Gewalt bekannt geworden.

Im zeitlichen Verlauf ist festzustellen, dass der Trend relativer Konstanz in den Jahren 2014 bis 2017 abgelöst wird von einer Zunahme sowohl der erfassten antisemitischen Straftaten, wie auch der parallel erfassten antisemitischen Vorfälle. Die Verteilung der Vorfälle hinsichtlich der Vorfallskategorien hat sich zeitlich nicht signifikant verändert; von normalen Schwankungen abgesehen, bleibt über den betrachteten Zeitraum das Bild, dass verletzendes Verhalten mit Abstand die häufigste Form antisemitischer Vorfälle bleibt und Bedrohung ebenso wie gezielte Sachbeschädigungen ebenfalls häufig bleiben.

Durchaus von Interesse ist auch eine Analyse der Orte, an denen antisemitische Vorfälle vorkamen: Dass dabei der nicht weiter spezifizierte öffentliche Raum an erster Stelle steht, war zu erwarten. Dass aber von den differenziert erfassten Tatorten Bildungseinrichtungen an erster Stelle stehen, muss zu denken geben. Auch, dass Gedenkorte – gemeint sind überwiegend solche, die an die Verbrechen des Naziregimes erinnern – vergleichsweise oft auftauchen, ist zu bedenken.

Bei der Betrachtung der Zahlen müssen wir uns dessen bewusst bleiben, dass nur ein Bruchteil der antisemitischen Vorfälle erfasst wird und wir mit einer hohen Dunkelziffer rechnen müssen. Leider begegnet uns immer wieder die Situation, insbesondere bei jüdischen Betroffenen, dass sie bei der Meldung antisemitischer Vorfälle recht zurückhaltend bleiben. Das hat sehr unterschiedliche Gründe, oft liegt dem der Gedanke zugrunde, dass den Vorfällen erst durch die Meldung Gewicht beigemessen wird. Gerade bei Gesprächen mit Vertretern der jüdischen Gemeinden sind wir auf solche Haltungen gestoßen. Während dem Staat und seinen Repräsentanten mit Skepsis begegnet und institutioneller Antisemitismus erwartet wird, werden individuelle Erlebnisse oft heruntergespielt.

Als in Frankfurt / Oder im Herbst 2019 Stolpersteine aus dem Straßenpflaster herausgerissen wurden, versuchten gerade Vertreter der dortigen jüdischen Gemeinde, das herunterzuspielen mit der Feststellung, es seien ja auch andere Pflastersteine herausgerissen worden. Zu meinem Bedauern ist es uns noch nicht gelungen, die im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) erfassten Fälle von Gewalt, Extremismus und Mobbing an Schulen auswerten zu können, obwohl diese Daten dort seit Jahren erfasst werden. Während der Informationsaustausch mit der Polizei erfreulich gut funktioniert, haben wir mit dem MBS noch keinen Weg gefunden, diese Daten für unsere Auswertung nutzen zu können. Das ist gerade vor dem Hintergrund, dass Bildungseinrichtungen zu den häufigen Tatorten gehören, bedauerlich.

Für uns wird es deshalb im Weiteren wichtig bleiben, Antisemitismus an Schulen besser zu erfassen, Lehrerinnen und Lehrer für Antisemitismus zu sensibilisieren und auf antisemitische

Vorkommnisse angemessen zu reagieren. Wir geben auch die Hoffnung nicht auf, gerade in den jüdischen Gemeinden mehr Vertrauen in unsere Arbeit zu gewinnen und so die Zurückhaltung in der Zusammenarbeit mit der Fachstelle zu überwinden. Gegenstand unserer Aufmerksamkeit bleibt die Radikalisierung in rechtsextremen Milieus aber auch die Verbreitung antisemitischer Haltungen und Überzeugungen in der „Mitte“ im Zusammenhang mit Verschwörungserzählungen in Brandenburg - gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Demonstrationen im Land, wie sie beispielsweise von AfD und Zukunft Heimat organisiert werden.

Nicht weniger wichtig scheint uns die Sorge um die Sicherheit jüdischer Einrichtungen in Brandenburg. Es gibt zahlreiche weitere Fragen, denen ich gern mehr Aufmerksamkeit widmen würde. Dazu gehört die Anregung, Sensibilisierung für Antisemitismus und angemessene Reaktion auf antisemitische Vorfälle in die Lehrerausbildung aufzunehmen.

Zur Ausbildung von Juristinnen und Juristen gehörte m.E. auch eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Missbrauch von Recht und Gesetz, wie ihn die Nazis betrieben haben – eine Umfrage des Antisemitismus-Beauftragten für das Saarland unter Jurastudierenden hat ein erschreckendes Ergebnis gezeitigt: weniger als 8 Prozent der Befragten hatten vom „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ gehört.

Interessant wäre, herauszufinden, wie Fälle von antisemitischen Straftaten, die die Polizei erfasst, von den Staatsanwaltschaften und den Gerichten behandelt werden – in welchem Umfang wird etwa von den Möglichkeiten des § 46 Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht. Und von nachhaltigem Interesse ist für uns die Vermittlung der Bedeutung jüdischen Lebens in der Geschichte Brandenburgs ebenso, wie heute.

apl. Prof. Dr. Gideon Botsch (MMZ)

Rechtsextremer Antisemitismus in Brandenburg

Der Befund der Fachstelle Antisemitismus bringt Zahlen, die sich aus dem RIAS³-Monitoring ergeben. Das Monitoring ist keine wissenschaftliche Erhebung und soll es auch nicht sein. Zweck und Methode dieser Monitoring-Arbeit sind keineswegs dieselben, die wir verfolgen, wenn wir wissenschaftlich Datenmaterial erheben. Ich bin außerordentlich beeindruckt, dass bereits nach einem guten halben Jahr der Tätigkeit von RIAS Brandenburg das Dunkelfeld erheblich aufgehellt werden konnte. Ein Viertel der von RIAS erfassten Vorfälle wären nicht bekannt geworden und nicht in eine Statistik eingegangen, wenn sie nicht von RIAS systematisch erarbeitet worden wären. Dabei ist die Fachstelle, mit Blick auf das Monitoring, personell und finanziell unterausgestattet. Die Haushaltslage in Brandenburg dürfte in den nächsten Jahren angespannt sein, gleichwohl wird ein sachgerechtes Monitoring auf diesem Niveau nicht durchzuhalten sein. Hier muss nachgesteuert werden.

Wer sich mit Antisemitismus und Rechtsextremismus in Brandenburg beschäftigt, dürfte damit gerechnet haben, dass die rechtsextreme Dimension sich als die zentrale Herausforderung bei uns im Land bestätigen wird. Aber dass das in dieser Eindeutigkeit der Fall ist, wie das die Zahlen des Landeskriminalamts seit 2014, die RIAS ja mit bewertet, und jetzt die eigene Erfassung ergeben haben, das hat mich schon verblüfft. Ich hätte sehr deutlich gedacht, dass wir in Brandenburg mehr Fälle von Antisemitismus haben, die mit dem zusammenhängen, was die polizeiliche Kriminalstatistik „Ausländische extremistische Ideologien“ oder „Ausländische religiöse Ideologien“ nennt – sehr unglückliche Begriffe, aber so ist es nun mal im Moment in der Fallzahlenerfassung. Dass wir also mehr hören und vor allem systematischer erfahren, dass es solche Anfeindungen aus bestimmten Milieus gibt, von denen wir wissen, dass Antisemitismus in ihnen verbreitet ist. Aber die Zahlen sehen anders aus. Diese Art von Antisemitismus wird für uns im Land Brandenburg einfach nicht fassbar. Es sind tatsächlich buchstäblich pro Jahr Einzelfälle – in den meisten Jahren jeweils ein bis zwei – die in diesen Kontexten einzuordnen sind, und sie sind sehr unsystematisch, sie lassen sich nicht gruppieren oder einordnen – weder was die Art des Vorfalls, noch die Betroffenen, noch die Tatorte angeht.

In einer urbanen Situation, etwa im Nachbarland Berlin, ist das anders. Da lässt sich sagen: Ja, sowas findet bei bestimmten Ereignissen, wie dem Al-Quds-Marsch, häufiger statt, oder im Wirkungsfeld einiger weniger, ganz bestimmter Moscheegemeinden, oder im Umfeld von Sammelunterkünften für Geflüchtete. Das können wir in Brandenburg aber überhaupt nicht feststellen. Was mich auch gewundert hat: Dass wir trotz der Erbschaft des Antizionismus der DDR in Brandenburg ein gegen Null tendierendes Aufkommen von antisemitischen Vorfällen haben, die in dieses Feld spielen, welches man häufig als „linken Antisemitismus“ bezeichnet. Nun bin ich relativ sicher, dass in beiden Falldimensionen die Fallzahlen etwas höher ausfallen werden, wenn wir hier ein systematisches Monitoring über einige Jahre haben. Aber auch das wird am Gesamtbild nichts ändern.

Was wir in aller Deutlichkeit sagen können: Wir haben eine antisemitische Herausforderung im Land Brandenburg, die auf engste Weise verknüpft ist mit dem „Phänomenbereich rechts“⁴ – und das wiederum hat mich gar nicht verblüfft. Nun muss man einschränkend dazu sagen: „Phänomenbereich rechts“ in der polizeilichen Kriminalstatistik heißt nicht, dass alle diese

³ Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus

⁴ Dorina Feldmann: Verlässliche Zählung? Das Ausmaß antisemitischer Straftaten und ihre polizeiliche Erfassung – ein Lagebild für das Land Brandenburg, in: Mitteilungen der Emil Julius Gumbel Forschungsstelle, Nr. 7, April 2020, S. 16f. – Online unter: <https://www.mmz-potsdam.de/veroeffentlichungen-der-EJGF/articles/die-juden-in-der-afd-und-der-antisemitismus.html>

Taten von Rechtsextremen begangen wurden, also von „Verfassungsfeinden“ oder Personen, die eingebunden sind in rechtsextremen Netzwerke und Strukturen. Die Polizei kategorisiert in ihrer Statistik nicht auf diese Weise, und auch RIAS tut das nicht. Deshalb kann es im konkreten Fall aus Sicht des polizeilichen Staatsschutzes durchaus richtig sein, einen Hitlergruß, der nicht von einem Neonazi getätigt wird, trotzdem dem „Phänomenbereich rechts“ zuzuordnen. Das kann selbst dann so sein, wenn zum Beispiel ein Araber der Täter ist. Das ist dann keine Fälschung der Statistik, wie das gelegentlich behauptet wird, sondern es ist einfach die richtige Anwendung einer problematischen Kategorie. Aber jede polizeiliche Kriminalstatistik ist immer interpretationsbedürftig. Das ist zwangsläufig nach dem Rechtsstaatsprinzip so. RIAS nimmt ein qualitatives Monitoring vor, das sich auch am Prinzip der Parteilichkeit im Sinne des Opfers, der „Opferperspektive“ orientiert. Die Bewertungen werden dadurch erheblich aussagekräftiger.

Obwohl also nicht alle Fälle, die das Landeskriminalamt beziehungsweise RIAS erfassen, unmittelbar auf rechtsextreme Einflüsse zurückzuführen sind, oder unmittelbar rechtsextrem motiviert, gilt dies doch für einen bedeutsamen Teil. Das heißt nicht, dass das immer so bleibt. Wir werden möglicherweise in Zukunft Verschiebungen im Antisemitismus feststellen müssen, so dass eine Ergänzung der Brandenburgischen Verfassung, die alle Formen des Antisemitismus und alle Facetten des Antisemitismus mit abdecken kann, sicherlich sinnvoll ist. Ansätze dafür gibt es ja schon. Ich verweise auf die IHRA⁵-Arbeitsdefinition, die sicher nicht das letzte Wort ist, aber doch einen deutlichen Schritt voran bedeutet. Und dennoch muss unser Ausgangspunkt eine Lagebeurteilung sein. Ich denke, wir haben im „Toleranten Brandenburg“ gute Erfahrungen damit, die Probleme zu adressieren, die wirklich auftauchen. Und dann sind wir erneut und vor allem auf den Rechtsextremismus verwiesen.

Ich werde vor allem über rechtsextreme Akteure sprechen, weil das eine Möglichkeit ist, sich über antisemitische Akteure klar zu werden, um Antisemitismus in diesem Kontext zu begegnen. Und wenn ich sage ´rechtsextreme Akteure` im Land Brandenburg so muss ich sehr deutlich sagen, dass für uns aus politikwissenschaftlicher Perspektive seit längerem der Landesverband der *Alternative für Deutschland (AfD)* in seiner Gesamtheit hier zuzurechnen ist.

Der „Phänomenbereich rechtsextremer Antisemitismus“ ist damit leider keineswegs erschöpft. Wir haben in Brandenburg eine sehr lebhaft neonazistische Subkultur, die sich mit einer Reihe von „Mischszenen“ verbindet. Das kann in den Bereich von Fußballfankulturen hineinreichen, in den Bereich des Kampfsports, in den Bereich von bestimmten halbkriminellen oder kriminellen Gewerbebereichen, vereinzelt Rockerclubs, in denen mitunter rechtsextremer Antisemitismus gepflegt wird und lebendig ist.

Ganz explizit findet sich rechtsextremer Antisemitismus im „Rechtsrock“. Wir haben lange Zeit angenommen, in Brandenburg gibt es keine Konzerte von Neonazi-Skinheadbands mehr, deswegen gibt es auch kein gravierendes „Rechtsrock-Problem“. Das war offensichtlich eine Fehlannahme. Wir haben im letzten Mai einen Sammelband herausgegeben,⁶ basierend auf einem Forschungsprojekt unserer Forschungsstelle am MMZ. Dabei hat sich gezeigt, dass Rechtsrock als Kultur, als profitträchtiger Bereich des Rechtsextremismus eine große Rolle im Land spielt. Laura Schenderlein hat im Rahmen dieses Projekts den Inhalt des Rechtsrock auf Antisemitismus hin ausgewertet: er ist ein zentrales Element.⁷ Einerseits ist er ein zentrales

⁵ International Holocaust Remembrance Alliance

⁶ Gideon Botsch / Jan Raabe / Christoph Schulze (Hg.) (2019): Rechtsrock. Aufstieg und Wandel neonazistischer Jugendkultur am Beispiel Brandenburgs. Berlin: be.bra wissenschaft (Potsdamer Beiträge zur Antisemitismus- und Rechtsextremismusforschung, 1).

⁷ Laura Schenderlein (2019): Feindbild Jude. Antisemitismus im Rechtsrock. In: Gideon Botsch, Jan Raabe und Christoph Schulze (Hg.): Rechtsrock. Aufstieg und Wandel neonazistischer Jugendkultur am Beispiel

Element der Inhalte im Rechtsrock, und andererseits ist der Rechtsrock ein zentrales Medium der Verbreitung dieser Inhalte – nicht nur über die Tonträger, auch im „lebensweltlichen Bereich“, auf Konzerten, über Merchandising bis hin zu Tattoos. Dabei wurden auch rechtsextreme antisemitische Weltverschwörungsmythen verbreitet.

Unmittelbar politische neonazistischen Kameradschaften sind im Land im Augenblick eher instabil, klein und allenfalls punktuell erfolgreich. Das gilt insgesamt auch für die neonazistischen Parteien, die es natürlich immer noch gibt. Die *Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)*, die seit längerem neonazistisch ausgerichtet ist, hat nach wie vor einen Landesverband Brandenburg, und sie konnte 2019 wieder diverse Kommunalmandate erringen. Eine wesentlich kleinere Partei, die in Brandenburg nach wie vor aktiv ist, heißt *Der III. Weg*: das ist eine Neonazi-Organisation, und in ihren Reihen dürfen Sie einen klaren nationalsozialistischen Vernichtungsantisemitismus erwarten. *Die Rechte*, eine weitere Kleinstpartei aus diesem Spektrum, spielt hier im Bundeland keine Rolle mehr. Ich erwähne sie trotzdem kurz, weil sie im vergangenen Jahr bekannt geworden ist durch ein Plakat mit der Aufschrift: „Israel ist unser Unglück“ in Abwandlung des Treitschke-Zitats „Die Juden sind unser Unglück“.

Wir kommen damit zu einer anderen Ebene, die den rechtsextremen Antisemitismus der Gegenwart betrifft: er ist nicht bloß ein altbackener „alter Antisemitismus“, der irgendwie weiterlebt. Nein, er modernisiert sich auch. Der rechtsextreme Antisemitismus nimmt Anteil, und zwar sehr aktiven Anteil, an der Entwicklung dessen, was wir seit zwanzig Jahren im internationalen Diskurs als „Neuen Antisemitismus“ diskutieren.⁸ Also an einem Post-Shoah-Antisemitismus oder sekundärem Antisemitismus – einem Antisemitismus, wenn man es vereinfacht sagen will, *nicht trotz, sondern wegen Auschwitz*. Das hat unterschiedliche Facetten. Es mag sich um offene Holocaustleugnung handeln, aber die ist nicht das Entscheidende. Gefährlicher ist das Argument, es wäre im „jüdischen Interesse“ eine vergangenheitsorientierte negative Zivilreligion etabliert worden. Diese „Holocaustreligion“ diene eigentlich vor allem dazu, das nationale Selbstbewusstsein Deutschlands oder auch der westlichen europäischen weißen Völker, zu untergraben, den Deutschen den Stolz zu nehmen und auch die christlichen Kirchen zu unterminieren. Hier mischt sich rechtsextrem konnotierter Antisemitismus mit christlichem Antijudaismus. Etwa in der Wochenzeitung „Junge Freiheit“, die das seit den 1990er und 2000er Jahren sehr aktiv propagiert,⁹ oder auch in der „Bibliothek des Konservatismus“, zwei Projekte, die ihren Sitz in unserem Nachbarland Berlin haben. Man will dort ein traditionelles Christentum restaurieren, das an das überlieferte Verhältnis des Christentums zum Judentum anknüpft. Man will mithin – für den katholischen Bereich – hinter das Zweite Vatikanum zurückgehen, im protestantischen Bereich analog hinter diejenigen Reform- und Erneuerungsprozesse, die ein besseres Verhältnis zum Judentum überhaupt erst ermöglicht haben, nach den Verfolgungen der Schoa. Dieses Bild ist in den letzten Jahren massiv weiterverbreitet und propagiert worden. Erinnern Sie sich an den 2017 posthum erschienenen Bestseller des verstorbenen Historikers Sieferle.¹⁰ Wenn Sie sich dieses kleine Büchlein ansehen unter der Überschrift „Finis Germania“ – in Anknüpfung an die letzten beiden Worte der emblematischen Schrift von Wilhelm Marr „*Der Sieg des Judenthums über*

Brandenburgs. Berlin: be.bra wissenschaft (Potsdamer Beiträge zur Antisemitismus- und Rechtsextremismusforschung, 1), S. 249–270.

⁸ Gideon Botsch (2019): Rechtsextremismus und "neuer Antisemitismus". In: Olaf Glöckner und Günther Jikeli (Hg.): Das neue Unbehagen. Antisemitismus in Deutschland heute. 2019. Auflage. Hildesheim: Olms, Georg (Haskala - Wissenschaftliche Abhandlungen, 53), S. 21–38.

⁹ Regina Wamper (2008): Das Kreuz mit der Nation. Christlicher Antisemitismus in der Jungen Freiheit. Zugl.: Duisburg, Essen, Univ., Magisterarbeit, 2007. 1. Aufl. Münster: Unrast (Edition DISS, 18).

¹⁰ Rolf Peter Sieferle (2017): Finis Germania. Dritte Auflage. Schnellroda: Verlag Antaios (Kaplaken, 50).

das Germanenthum – Vom nichtconfessionellen Standpunkt aus betrachtet“ aus dem Jahre 1879 (aber grammatikalisch richtig: „finis Germaniae“): das ist ein aggressiv antisemitisches Buch.

Solche Stereotypen und Vorstellungen im Bereich des Post-Shoah Antisemitismus sind also verbreitet, und im Rechtsextremismus finden wir einen der aktivsten Agitatoren im Sinne eines israelbezogenen Antisemitismus. Das bleibt auch so, obwohl es heute rechtspopulistische Kräfte in Europa gibt, die sehr demonstrativ und plakativ ihre Solidarität mit Israel bekunden. Das ist eine sehr fadenscheinige Geschichte und die Bilder, die dort von Israel mobilisiert werden, sind selber sehr stark durchtränkt von antisemitischen Wahrnehmungen Israels. Jenseits davon ist israelbezogener Antisemitismus immer noch ein brennender Punkt rechtsextremer Bewegungen und Parteien, sie sind sehr aktiv dabei, diese Bilder weiter zu propagieren.

Wie steht es nun mit der AfD und ihrem unmittelbaren Umfeld? Auch sie bekennt sich ja oftmals plakativ zu Israel. Die AfD ist – insbesondere in Brandenburg – nicht trennbar von den Straßenprotesten der letzten Jahre, insbesondere mit der Cottbuser Demokampagne des rechtsextremen Vereins *Zukunft Heimat*, sowie mit dem Netzwerk aus Medien und Bewegungsagenturen, die oft unter dem Stichwort „neue Rechte“ diskutiert werden.¹¹ Besonders bei dieser Straßenbewegung ist uns immer wieder sehr deutlich geworden, wo der Antisemitismus sitzt, und dass er, mit großem Aufwand, dicht unter der Oberfläche gehalten wird. Im Zuge der Pandemie-Schutzmaßnahmen und der Demonstrationen dagegen sehen wir, wie er nun auch ganz offen aufbricht. Bei einigen Demonstrationen in Brandenburg tritt eine Agenda zu Tage, die sich daran orientiert, dem Unmut über Beschränkungen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, eine Verschwörungserzählung aufzupropfen: Demzufolge sind die Pandemieschutzmaßnahmen nicht nur falsch oder dumm oder überzogen – solche Positionen muss man ja nicht teilen, aber sie lassen sich immerhin diskutieren –, sondern sie dienen der Etablierung einer Diktatur. Eine Diktatur im Interesse einer kleinen Elite – und das ist dann jene auf ganz bestimmte Weise konnotierte Elite, aus der jeder antisemitisch Denkende das Judentum herausfiltert, selbst wenn der Begriff nicht auftaucht. In Verschwörungsmythen wie „QAnon“ ist der Antisemitismus allerdings offenkundig.

Denselben Mechanismus haben wir erlebt in der Radikalisierung der flüchtlingskritischen, flüchtlingsfeindlichen Demonstrationen seit 2014/15. Zunächst waren das ja oft wirklich Leute, die sich Sorgen gemacht haben: Was ist, wenn in mein Dorf ein Flüchtlingsheim kommt? Da konnte man mit den Menschen reden, da konnte man Ängste nehmen – möglicherweise. Aber hier setzt sich sozusagen eine radikale politische Interpretationsweise drauf, die verbunden ist mit dem Begriff des „großen Austauschs“. Dieser Begriff, aus dem Französischen entlehnt, ist im deutschsprachigen Raum exklusiv beworben worden von jener neurechten Plattform rund um das *Institut für Staatspolitik* um die *Sezession*, um den Verleger Götz Kubitschek und seine Kreise, um die Kampagnenplattform *EinProzent*, die die AfD und *Zukunft Heimat* unterstützt. Dazu gehören auch die *Identitären*. Deren Begründer im deutschsprachigen Raum, ein früherer Neonazi-Aktivist aus Wien namens Martin Sellner, hat in einem Buch, das bei *Antaios* – dem Verlag dieser „Neuen Rechten“ – erschienen ist, beschrieben, was er mit dem Begriff „großer Austausch“ meint.¹² Der „große Austausch“ steht demzufolge „als wahres Problem hinter allen Randphänomenen und Friktionen“, „er ist irreversibel“, er gehe „an die Substanz“ – gemeint ist offenkundig eine biologische, „völkische“, wenn nicht „rassische“ Substanz „der weißen Völker“ – „und er umfasst alle anderen Themen von Fragen der Globalisierung über den

¹¹ Unsere Forschungsstelle hat diesen Gegenstand regelmäßig begleitet und in mehreren kleineren Studien erforscht, online abrufbar unter: <https://www.mmz-potsdam.de/veroeffentlichungen-der-EJGF.html>

¹² Martin Sellner (2016): *Der Große Austausch in Deutschland und Österreich. Theorie und Praxis*. In: Renaud Camus (Hg.): *Revolte gegen den Großen Austausch*. Unter Mitarbeit von Martin Lichtmesz. Erste Auflage. Schnellroda: Verlag Antaios, S. 189–221, die folgenden Zitate S. 195.

Schuldskult“ – eben jene oben erwähnte Erzählung von der „Zivilreligion Holocaust“ – „und die Genderideologie bis zur Dekadenz und dem Multikulti-Projekt, indem er deren unweigerliches Endziel benennt, nämlich den Austausch der weißen Völker. Der gemeinsame Endpunkt, auf den die vielen einzelnen Krisen und Probleme zusteuern, ist der ethnokulturelle Kollaps, das Verschwinden der europäischen Völkerfamilie“. Das sei kein Naturereignis: Sellner sagt, der Flüchtling, der Migrant, sei nicht der eigentliche Feind oder Gegner. Der eigentliche Feind ist für ihn der „Austauscher“: es gebe heute „klare Verantwortliche, Förderer, Propagandisten und Vertuscher des großen Austauschs“, die als die „wahren Feinde der europäischen Völker“ zu benennen seien und gegen die es Widerstand zu leisten gelte. Sellner spricht dabei nicht offen von Juden. Es wird indes sehr klar, dass alle Attribute, die im Folgenden mit dem „Austauscher“ verbunden werden, auf antijüdische Stereotype vom „Juden“ zurückgeführt werden können.

Etwas eleganter, etwas feiner hat das Alexander Gauland in einem Gastbeitrag für die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung im Oktober 2018 gemacht. Der aus Brandenburg stammende AfD-Mitgründer sagt zwar nicht „Austauscher“, aber er sagt „Globalisten“, ein eindeutig rechtsextremer Begriff, der dem Vokabular der NPD entstammt – einer Partei, der sich die AfD unter dem Einfluss Gaulands inhaltlich immer stärker angenähert hat. Er spricht von einer „neuen Klasse“: „Zu ihr gehören Menschen aus der Wirtschaft, der Politik, dem Unterhaltungs- und Kulturbetrieb – und vor allem die neue Spezies der digitalen Informationsarbeiter. Diese globalisierte Klasse sitzt in den international agierenden Unternehmen, in Organisation wie der UN, in den Medien, Start-ups, Universitäten, Stiftungen, in den Parteien und ihren Apparaten, und weil sie die Informationen kontrolliert, gibt sie kulturell und politisch den Takt vor. Ihre Mitglieder leben fast ausschließlich in Großstädten [...]. Dieses Milieu bleibt sozial unter sich, ist aber kulturell ‚bunt‘. Das hat zur Folge, dass die Bindung dieser neuen Elite an ihr jeweiliges Heimatland schwach ist. In einer abgehobenen Parallelgesellschaft fühlen sie sich als Weltbürger. Der Regen, der in ihren Heimatländern fällt, macht sie nicht nass. Sie träumen von der *one world* und der Weltrepublik.“¹³ Das Grundprinzip ist dasselbe wie bei Sellner: Es wird hier nicht offen gesagt, dass diese Eliten, diese böartigen, feindseligen, volksvergessenen Eliten jüdisch seien, aber es wird ganz bewusst darauf gezielt, dass diejenigen, die den Text antisemitisch lesen wollen, das auch tun können. Daher streuen Sellner und Gauland entsprechende Begriffe, Phrasen und Stereotype ein.

„One World“ verweist dabei unmittelbar auf ein verschwörungsmithisches antisemitisches Stereotyp. Caroline Sommerfeld, die gegenwärtig einer der *shooting stars* der „Neuen Rechten“ ist, versucht sich an der Rehabilitierung solchen Denkens. Hinter der „Neuen Weltordnung“ wittert sie „Big Other“, den „Anderen“, das „große Tier“ – nicht weniger als „das Böse“, in einem essentialistischen, religiösen Verständnis. Hier verbinden sich Motive christlicher Judenfeindschaft mit modernem Antisemitismus. „Woher also beziehe ich die Kraft, den unsichtbaren Gegner bekämpfen zu wollen? [...] [U]nsere wesentlichen Bezugsgrößen[,] Familie, Volk, Religion – [...] sind konkret (nicht abstrakt), real (nicht imaginär) und wahr (nicht manipulativ). Es sind diese Bezugsgrößen, die überhaupt erst Verwurzelung und Hülle ermöglichen. In ihnen geborgen zu sein, setzt ungeahnte Kräfte frei.“¹⁴ Auch Sommerfeld sorgt aktiv dafür, dass ihr Text antisemitisch gelesen werden kann.

Diese Zusammenhänge führen unmittelbar auf die Dimension des rechtsextremen Antisemitismus, die heute am meisten beunruhigt: Rechtsterroristische Gewalt. Martin Sellner hat eine Spende bekommen von Brenton Tarrant, jenem australischen rechtsextremen

¹³ Alexander Gauland (2018): Warum muss es Populismus sein? Fremde Federn. In: FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung, 06.10.2018. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/alexander-gauland-warum-muss-es-populismus-sein-15823206.html>.

¹⁴ Caroline Sommerfeld (2019): Das unsichtbare Böse. In: Sezession (92), S. 33–39, das Langzitat findet sich S. 39.

Aktivisten, der 2019 in einem Doppelanschlag auf zwei Moscheen in Christchurch, Neuseeland, 51 Menschen ermordet hat. Tarrant hat sich unmissverständlich antisemitisch geäußert. Er hat den Begriff des „great replacement“ ins Zentrum seines Tatbekenntnisses gerückt. Ein anderes Motiv, das diese Kräfte der „Neuen Rechten“ in den letzten Jahren im deutschen Raum verbreitet haben, sind die Ideen eines „neuen Barbarentums“, einer neuen Form von gewaltbejahender Männlichkeit, wie sie sich in den Büchern von Jack Donovan finden. Diese Texte sind im *Antaios Verlag* von Götz Kubitschek verlegt und beworben worden. Wie Sellner und Tarrant flüchtlingsfeindlichen Nativismus im Motiv des Großen Austauschs mit antisemitischen Verschwörungsmythen verschmelzen, so verknüpft Stephan Balliet, der in Halle ein Massaker in einer Synagoge verüben wollte und angesichts seines Scheiterns noch zwei Menschen erschoss, Antifeminismus und Misogynie mit Antisemitismus, wenn er sein Manifest mit „New Barbarism“ überschreibt. Und auch der Mord an Walter Lübcke, dem Politiker aus Hessen, der im Sommer 2019 auf seiner Terrasse kaltblütig ermordet wurde, beruht auf einer antisemitischen Grundierung. Stephan Ernst, der mutmaßliche Mörder von Lübcke, ist im rassenantisemitischen Neonazismus radikalisiert worden, und Lübcke war für ihn nicht nur ein Volksverräter, weil er sich für „Fremde“ eingesetzt habe, sondern auch weil er ihn als Handlanger einer „jüdischen Fremdherrschaft“, eines „Zionist Occupation Government“ betrachtete.

Brandenburg muss alle Formen von Antisemitismus ächten, aber es ist auf besondere Weise herausgefordert. Hier lässt sich vor allem rechtsextremer Antisemitismus als Bedrohung feststellen. Dass dieser seine mörderische Kraft noch nicht verloren hat – das hat das Jahr 2019 erneut bewiesen.

Statements der Gemeindevorsitzenden Jewgeni Kutikov und Alexander Kogan

„Ich bin ein deutscher Jude. Ich gehe auf die Straße, ich gehe einkaufen, ich bin in der Gemeinde, ich fühle mich frei – und jetzt plötzlich soll ich mir Sorgen machen, dass ich (theoretisch) Opfer einer antisemitischen Tat werden kann.“

Mit diesen Worten eröffnete Jewgeni Kutikov, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Potsdam, seinen Redebeitrag und verwies darauf, dass er seine praktischere Perspektive des Lebens der jüdischen Gemeinde in der Stadt Potsdam oder auch im Land Brandenburg in diese bisher wissenschaftlich geführte Diskussion einbringen wolle. Er selbst könne nicht behaupten, dass er oder andere Mitglieder der Gemeinde oft von antisemitischen Vorfällen betroffen gewesen seien. Und aus diesem Grund sei es für ihn so schwer zu akzeptieren, dass Juden und Jüdinnen in Deutschland unter Schutz stehen müssten.

Jewgeni Kutikov betont, er könne nicht beurteilen, was die Verfassungsergänzung bringen wird. Aber er erinnere sich an eine Aussage von Professor Julius H. Schoeps bei der vor zwei Jahren geführten Veranstaltung zum Thema Antisemitismus in Ostdeutschland. Damals habe er gesagt, so zitiert Herr Kutikov: „Antisemitismus ist eine Krankheit. Diese Krankheit besteht schon seit 2.000 Jahren und wird vermutlich auch für die nächsten 2.000 Jahre bestehen. Und eines von wenigen [Gegen-]Mitteln ist bestimmt die Aufklärung.“

Dieser Aussage stimmt Herr Kutikov zu und da man eben leider keine weiteren 2.000 Jahre Zeit habe, könne er verstehen, dass der Kampf gegen Antisemitismus einen Platz in der Verfassung des Landes bekommen müsse, „damit es auch juristische Instrumente und Werkzeuge geben wird, um diesen ‘verdammten` Antisemitismus auch praktisch zu bekämpfen.“

Alexander Kogan, ebenfalls Vorsitzender einer jüdischen Gemeinde in Potsdam, schloss sich den Ausführungen seines Vorredners an. Er könne zwar von einigen „primitiven“ antisemitischen Vorfällen berichten, die lägen jedoch weit in der Vergangenheit. Jedoch könne er in Erinnerung an die Ereignisse in Halle letztes Jahr an Jom Kippur, die auch in Potsdam zu einem Auflauf von Politiker*innen und Polizei vor den Gemeinderäumen geführt hatten, sagen, dass auch seiner Meinung nach die Verurteilung und das Verbot des Antisemitismus durch die Landesverfassung ein wichtiger Schritt sei. Gleichwohl fügte Kogan hinzu: „Die Frage ist immer, was wir damit machen.“

Eine Krankheit müsse behandelt werden, und je früher man damit beginne, desto besser. Die heutige Diskussion zeige, dass sich viele Leute dem antisemitischen Gedankengut bereits angeschlossen hätten und diese einmal im Gehirn festgelegte Schiene würden jene wahrscheinlich bis zum Ende ihres Lebens weiterfahren, sodass es im Nahhinein kaum möglich sei, den Antisemitismus wieder aus den Köpfen herauszubekommen. Daher müsse man viel früher – in der Schulzeit, im Kindergarten - beginnen, diese Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen.

Alexander Kogan verwies auf die Leichtigkeit zu hassen und auf die Schwierigkeit zu lieben. Gerade weil es das Komplizierteste auf der Welt sei, den Nahestehenden zu lieben, gehöre es zu einer der wichtigsten Aufgaben der Bibel, der Torah, den Menschen das Lieben beizubringen. Andere Menschen zu hassen sei für die meisten Alltag, der Hass gegenüber den Nachbarn, gegenüber einigen Familienangehörigen.

„Die Frage ist, wie man das überwindet. Wo fängt man an, wie macht man das? Und das Beste ist, so wie ein Vater versucht seine Kinder zu holen und zur Besinnung zu bringen, so müssen wir Verantwortliche – Politiker, Lehrer, Wissenschaftler, wir Juden auch – dazu

beitragen, dass wir frühzeitig an die Menschen herantreten und versuchen, das Problem im Keim zu ersticken.“ In diesem Kontext spielt für Alexander Kogan auch der Synagogenbau in Potsdam eine wichtige Rolle, denn diese solle ein Begegnungsort werden für Erwachsene, Kinder und Jugendliche aus verschiedensten Bevölkerungskreisen.

(Zusammenfassung: Charlotte Kühn)

Karen Sokoll, LL.M.
Staatsziele in der Landesverfassung Brandenburg.
Aus der Spruchpraxis des Landesverfassungsgerichts

Herzlichen Dank für die Einladung zur Diskussion über den möglichen Nutzen einer Erweiterung von Artikel 7a der Landesverfassung um eine Klausel, die ausdrücklich den Staat und die Bürger zum Schutz gegen antisemitische Aktivitäten und gegen die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts verpflichten würde! In meiner Funktion als Richterin am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg kann ich zum eigentlichen Thema nichts sagen – zum Reformvorschlag selbst, seinem politischen und juristischen Potenzial. Im Allgemeinen reicht ja die Bandbreite der Standpunkte zu Staatszielen in Verfassungen von Warnungen vor zu viel „Verfassungsslyrik“ bis hin zum Lob zukunftsweisender Gestaltungsaufträge, die Umsetzungsmaßnahmen vorausgehen können. Mein Amt verlangt Zurückhaltung, denn das Verfassungsgericht wird vielleicht eines Tages mit diesem Thema befasst. Ohnehin könnte ich als einzelne Richterin nicht für das Gericht als Ganzes sprechen. Von daher war es für den Spannungsbogen heute Nachmittag klug, mich an den Anfang der Rednerliste zu stellen.

Ich möchte aber versuchen, aus der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts allgemeine Erkenntnisse über Staatsziele zur verfassungsrechtlichen Diskussion beizusteuern.

1. Bislang keine Spruchpraxis zu Artikel 7a

Mit Art. 7a der Verfassung des Landes Brandenburg („LV“), der so genannten Antirassismusklausel, über deren Ergänzung wir heute diskutieren, ist das Landesverfassungsgericht noch nicht befasst worden. Denkbar wäre das im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde, mit der jemand (auch) die Verletzung dieser Vorschrift rügen würde. Oder in einem Normenkontrollverfahren zu der Frage, ob eine landesrechtliche Vorschrift Art. 7a LV nicht (hinreichend) berücksichtigt. Oder auch in einem Organstreit – gänzlich abwegig wäre auch dies nicht, wie eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern andeutet. Das Gericht hat sich Ende letzten Jahres damit befasst, ob die Verwendung des Begriffs „Neger“ in einer Landtagsdebatte einen nachträglichen Ordnungsruf rechtfertigte. Es befand, dass die verfassungsrechtlich geschützte Redefreiheit des Abgeordneten es trotz des in der Regel abwertenden Begriffsverständnisses erforderlich mache, bei Erlass eines Ordnungsrufs zu berücksichtigen, in welchem konkreten Zusammenhang der Begriff verwendet wurde. Die Antirassismusklausel in der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern (Art. 18a LV M-V), die die „Verbreitung rassistischen Gedankenguts“ für verfassungswidrig erklärt, spielte allerdings im konkreten Fall keine Rolle.

Nun wurde unser Artikel 7a LV erst im Jahr 2013 eingeführt. Auch zuvor hätte das Verfassungsgericht aber mit dem dort benannten Themenkreis befasst werden können. Schließlich gilt auch ohne ausdrückliche Antirassismusklausel, dass die Menschenwürde des Artikel 7 LV, als oberstes Verfassungsprinzip, und der Gleichbehandlungsgrundsatz die Herabsetzung oder Ungleichbehandlung von Menschen aus rassistischen Gründen (vgl. Art. 12 Abs. 2 LV) verbieten, ebenso wie aus Gründen der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, Abstammung, Nationalität, Sprache, sozialen Herkunft oder Stellung. Art. 7 Absatz 1 LV formuliert den Schutz der Menschenwürde als überragenden Schutzauftrag für alle staatliche Gewalt. Absatz 2 fügt dem das ausdrückliche Gebot für jeden einzelnen Menschen hinzu, die Würde des jeweils anderen zu achten. Ein Strauß weiterer

Bestimmungen – darunter das Bekenntnis zu Toleranz (Präambel) und friedliche(r) Zusammenarbeit der Völker (Art. 2 Abs. 1), das Verbot von Kriegspropaganda und öffentliche(n), die Menschenwürde verletzende(n) Diskriminierungen (Art. 19 Abs. 3), die Aufgabe von Erziehung und Bildung, die Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer und die Friedfertigkeit und Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker zu fördern (Art. 28 Abs. 1) – ließ schon vor Einfügung des Art. 7a erkennen, welch überragenden Stellenwert unsere Verfassung der Toleranz und der Achtung der Menschenwürde ungeachtet der kulturellen Herkunft und Verortung einer Person beimisst. Das Verfassungsgericht hatte jedoch bislang noch keine Gelegenheit, zu diesen Aspekten der Menschenwürde Stellung zu beziehen.

2. Abgrenzung und Rechtsnatur von Staatszielen

Was das Landesverfassungsgericht im Lauf der Jahre seit 1993 getan hat, ist, für verschiedene andere Verfassungsnormen zu konkretisieren, ob sie Staatsziele sind oder vielmehr Grundrechte. Diesen Entscheidungen lässt sich zudem – sofern es darauf ankam – entnehmen, welche Bedeutung diese Staatsziele haben. Da es starke Anhaltspunkte dafür gibt, Art. 7a LV in seiner geltenden und auch in der vorgeschlagenen ergänzten Fassung als Staatsziel einzuordnen – so auch die ausdrückliche Einordnung der (dort allerdings etwas anders lautenden) Antirassismusklausel des Artikel 18a Abs. 2 in der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern –, könnte es interessant sein zu betrachten, welche Bedeutung andere Staatsziele in der Verfassungsgerichtsrechtsprechung haben.

Die lebhaft und ausführlich in mehreren Verfassungskommissionen beratene, schließlich 1992 von den Bürgerinnen und Bürgern des Landes Brandenburg beschlossene Vollverfassung enthält bekanntlich ausdrücklich viele einzelne Aspekte der aus dem Grundgesetz bekannten, vom Bundesverfassungsgericht bereits in vier Jahrzehnten konkretisierten Grundrechte. Auch fanden weitere Konkretisierungen von Grundrechten und Strukturprinzipien Aufnahme, die aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Richtungen und Erfahrungshorizonten in unserem Land stammten, unter anderem vom „Runden Tisch“ der DDR (Freiheits- und demokratische Mitwirkungsrechte, aber auch Ausprägungen der Menschenwürde, etwa die „Menschenwürde im Strafvollzug“, die „Achtung der Würde im Sterben“ etc.). Darüber hinaus wurden Staatsziele aufgenommen, die vielfach dogmatisch ohne Vorbild im „schlanken“ Grundgesetz waren. Hierbei gibt die Brandenburgische Verfassung anders als andere Landesverfassungen nicht selbst eine Einteilung in Grundrechte und Staatsziele vor. Vielmehr sind im umfänglichen Zweiten Hauptteil „Grundrechte und Staatsziele“ (Art. 5 bis 54 LV) beide aufgenommen, systematisch nach Lebensbereichen unterschieden. Das Verfassungsgericht hat also, wenn die Einordnung nicht eindeutig ist, zuallererst zu entscheiden, um was es sich denn nun im konkreten Fall handelt. Die Relevanz lässt sich anhand von Beispielen erläutern:

Häufig wird mit Verfassungsbeschwerden (auch) die Verletzung unserer wesentlichen staatlichen Strukturprinzipien gerügt - Freiheitlichkeit, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit, die Bindung des Staates an die Grundrechte (Art. 2 und 5 der Verfassung), zum Beispiel durch eine als unrechtmäßig erachtete Gerichtsentscheidung. Für solche Rügen stellt das Gericht (in diversen Entscheidungen) fest: *„Diese Normen legen als Staatsziele objektiv-rechtliche Strukturprinzipien fest; ihr Inhalt ist nicht individuell einklagbar“*. Wenn man so will, sind die Strukturprinzipien schlicht zu abstrakt, um daraus unmittelbar subjektive Rechte für den Einzelnen abzuleiten.

Konkretere Staatsziele hat das Verfassungsgericht stets zuallererst nach dem Wortlaut der Verfassungsvorschriften als solche identifiziert. So deuten Formulierungen wie „Anspruch“

und „Recht“ eines konkret benannten Grundrechtsträgers auf ein einklagbares Grundrecht hin, im Gegensatz zu bloßen Verpflichtungen staatlicher Institutionen zum „Schutz“, zur „Förderung“ oder „Verwirklichung“ eines Rechts(-guts). Dabei schaut das Gericht aber auch auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und berücksichtigt zuweilen auch den Gesamtzusammenhang sowie Sinn und Zweck der Norm.

Beispiele:

- Art. 47 Abs. 1 LV - „Wohnung“: Demnach ist das Land „verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf eine angemessene Wohnung zu sorgen, insbesondere durch Förderung des Wohneigentums, durch Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus, Mieterschutz und Mietzuschüsse.“ Schon aus dem Wortlaut sowie aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich für das Verfassungsgericht, dass dies ein Staatsziel und kein individuell einklagbares Recht des Einzelnen ist.¹⁵
- Art. 48 Abs. 1 LV - „Arbeit“: „Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte durch eine Politik der Vollbeschäftigung und Arbeitsförderung für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sorgen“ (weiter heißt es immerhin: „welches das Recht jedes einzelnen umfasst, seinen Lebensunterhalt durch freigewählte Arbeit zu verdienen“). 1996 hatte das Verfassungsgericht über eine Rüge der Verletzung dieser Vorschrift zu befinden. Wissenschaftler, die durch den Einigungsvertrag aufgelöst oder umgewandelten wissenschaftlichen Akademien der DDR angehört hatten und zunächst in einem Integrationsprogramm aufgefangen worden waren, wandten sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen das Unterlassen weiterer Maßnahmen des Landes Brandenburg, um sie dauerhaft in die Hochschulstrukturen des Landes zu integrieren. Schon auf der Zulässigkeitsebene stellte das Gericht fest: Art. 48 sei nicht [also: als Grundrecht] rügefähig. Das sei nach dem Wortlaut der Norm offensichtlich. Im vorparlamentarischen Verfassungsausschuss sei die Ausweisung als „Staatsziel“ diskutiert worden.

Die Rechtsnatur von Staatszielen beschrieb das Gericht in dieser Entscheidung, in Übereinstimmung mit der allgemeinen Auffassung in der Staatsrechtslehre, wie folgt:

„Staatszielbestimmungen [...] begründen keine subjektive Berechtigung auf Seiten des Bürgers; sie gewähren - anders als Grundrechte - keine individuellen Rechte, auf die sich der Einzelne gegenüber der öffentlichen Gewalt berufen kann, sondern stellen lediglich (objektive) Verfassungsnormen dar, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben und in diesem Sinne sachlich umschriebene Ziele vorschreiben.“

Im Rahmen der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde prüfte das Gericht nur die Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 49 LV). Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts legte es dar, wieso daraus kein Teilhaberecht folge, konkret: kein Anspruch der Beschwerdeführer auf Fortsetzung von Wiedereingliederungsmaßnahmen. Offen ließ das Gericht, ob Teilhabe sich stets nur auf vorhandene Ausbildungs- und Arbeitsplätze beziehe oder auch einmal deren Schaffung umfassen könne. Denn *verfassungsrechtliche Konsequenzen* kämen erst bei *evidenter Verletzung jenes Verfassungsauftrags* in Betracht. Und es sei in erster Linie Sache des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen könne (zumal aus dem Gebot, Erfordernissen gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen, Art. 109 LV, der Vorbehalt des Möglichen folge). Das Gericht hielt es bei diesen Überlegungen zu den Grenzen der Beschäftigungssicherung

¹⁵ Vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 19. Mai 1994 – 6/93 –, juris, Rz. 30

interessanterweise nicht für angezeigt, auch an dem Staatsziel des Art. 48 anzuknüpfen.¹⁶ Ähnliche Feststellungen trifft das Gericht zu anderen aus Grundrechten abgeleiteten Teilhaberechten, z.B. von Ersatzschulen an der Schulförderung gemäß Art. 30 Abs. 5 LV. Auch für Grundrechte gilt also: Staatliche Schutz- und Förderaufträge spielen zwar für die Bedingungen der Grundrechtsausübung immer wieder eine wichtige Rolle; die Verfassungsgerichtsbarkeit übt hier aber grundsätzlich nur eine Art Evidenzkontrolle über die anderen Staatsorgane aus.

3. Staatliche Schutzpflichten aus Staatszielen – „Horno II“

Am Intensivsten hat sich das Gericht mit Staatszielen im Rahmen mehrerer Entscheidungen zu den in Art. 25 LV verankerten Minderheitenrechten für Sorben/Wenden befasst.

Der als „Horno II“ bekannte Entscheidung aus dem Jahr 1998 sind grundlegende Ausführungen zum Thema Staatsziele zu entnehmen. Mit einer Normenkontrollklage (wie auch Verfassungsbeschwerden) wurde versucht zu verhindern, dass auf Grundlage des Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetzes die Lausitzer Gemeinde Horno in eine andere Gemeinde eingegliedert und letztlich ihr Gemeindegebiet im Rahmen des Braunkohlentagebaus abgebaggert würde. Gerügt wurde vor allem die Verletzung des in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LV gewährleisteten Rechts des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes, wie auch der in Absatz 3 verbürgten Rechte auf Bewahrung ihrer Sprache und Kultur. Mit Ausnahme des Grundrechts auf Bewahrung der sorbischen Sprache bewertete das Gericht diese „Rechte“ als Staatszielbestimmungen.¹⁷

Das Gericht wiederholte die Definition von *Staatszielbestimmungen*, die *anders als Grundrechte keine Abwehrensprüche gegen staatliches Handeln, sondern eine objektivrechtliche Verpflichtung des Staates begründen, sein Handeln (auch) an dem betreffenden Staatsziel auszurichten*. Es wies darauf hin, dass die Einordnung als Staatsziel – nicht Grundrecht – die Gewichte bei der Überprüfung der gesetzgeberischen Entscheidung verschiebe.

Andererseits betonte das Gericht den *besonders hohen Rang* des Minderheitenschutzes nach Art. 25 LV und führte eine eingehende Prüfung der Gesetzesmaßnahme durch, die im Ergebnis der Prüfung einer Grundrechtsverletzung sehr nahekam (es geht um Beachtung der Grenzen des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bei der Sachverhaltsermittlung und Anwendung von Beurteilungsmaßstäben und sogar die Verhältnismäßigkeit). Letztlich bestanden keine durchgreifenden Einwände gegen die Entscheidung des Landesgesetzgebers. Die Landesregierung konnte darlegen, dass bei der Grundentscheidung für die Fortsetzung des Braunkohlentagebaus und ihrer Umsetzung die Konsequenzen für die Bürger von Horno durchaus in die Abwägung eingestellt worden seien. Wegen der Notwendigkeiten, die sich ihres Erachtens aus *anderen überragend wichtigen Staatszielen* ergaben – Strukturförderung, Arbeitsplatzsicherung und Energiesicherung – sei diesen aber der Vorrang eingeräumt worden, in einem nicht zu beanstandenden Verfahren. Auch das Verfassungsgericht erkannte diese drei Staatsziele als hochrangig an. Halten wir fest: Sogar einem hochrangigen Staatsziel darf eine staatliche Maßnahme zuwiderlaufen, sofern dies zugunsten *gleichwertiger Verfassungsgüter* geschieht.

¹⁶ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21. November 1996 – 26/96 –, juris, Rn. 63, 85

¹⁷ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 18. Juni 1998 – 27/97 –, juris, insb. Rz. 93 ff., 159, 173

Entscheidend für den verfassungsgerichtlichen Kontrollmaßstab war auch die Auslegung des konkreten Gehalts des Staatsziels. Danach bestimmte sich der Umfang der staatlichen Schutzpflicht. Welches Maß an Berücksichtigung ein Staatsziel vom Gesetzgeber verlangt und welche Grenzen seinem Ausgestaltungsspielraum gesetzt sind, lässt sich, so das Gericht, *nicht für alle Staatsziele gleichermaßen beantworten*. Die Anforderungen in dieser Hinsicht hingen maßgeblich von der *Konkretheit des Schutzauftrags und der normativen Ranghöhe des Schutzgutes* ab. Je nachdem, ob die Verfassungsnorm zurückhaltend/allgemein formuliert sei oder aber „deutlich greifend“, sei der Ausgestaltungsspielraum des Gesetzgebers weiter oder enger. Insoweit gelte für Schutzpflichten aus Staatszielen nichts anderes als für grundrechtliche Schutzpflichten. Für Artikel 25 LV befand das Gericht, diese Vorschrift setze durch einen klaren und konkreten Handlungsauftrag dem Gesetzgeber enge Grenzen.

Bedeutsam war auch, dass nicht der Staat selbst in das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben eingriff, sondern nur mittelbar dem Bergbauberechtigten erlaubte, dies zu tun. Das Gericht ließ offen, ob für den Fall, dass sich eine staatliche Maßnahme gezielt gegen Sorben richten würde, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 sich nicht doch auch als grundrechtliches Abwehrrecht darstellen würde. Es schloss nicht aus, dass Staatsziele *punktuell subjektive Elemente, im Sinne eines Rechts auf Schutz, enthalten können* – dies aber immer nur in den Grenzen, die die objektiv-rechtliche Verpflichtung vorgebe.

Zu diesem Ergebnis und seiner Herleitung gab es zwei Sondervoten.¹⁸ Sie entnahmen Art. 25 Abs. 1 LV einen absoluten Schutz des sorbisch/wendischen Siedlungsgebiets (auch vor dem Hintergrund, dass seit 1970 dort bereits 72 andere Orte abgebaggert worden waren) und verbanden dies dogmatisch mit der Weichenstellung, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LV nicht als (bloßes) Staatsziel, sondern als Grundrecht auszulegen. Auf dieser Grundlage sah die Verfassungsrichterin Will ein Untermaßverbot verletzt. Der Gesetzgeber habe den Sorben den „effektiven“ Schutz versagt. Sie begründete das unter anderem mit dem Zusammenhang zwischen Identitätsschutz und Persönlichkeitsschutz. Der Verfassungsrichter Schöneburg verwies auf den Wortlaut („Rechte“) und hielt die Abwägung des Gesetzgebers für grob unverhältnismäßig. Dabei war aus seiner Sicht noch ein weiteres Staatsziel bedeutsam: der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Dorfbewohner (Art. 39 Abs. 2 LV: „Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Unversehrtheit vor Verletzungen [...], die aus Veränderungen der natürlichen Lebensgrundlagen entstehen“).

4. Weitere Aspekte aus Entscheidungen zu Artikel 25 LV

- Prozesstandschaft für Minderheitenrechte: Für eine Verfassungsbeschwerde des Rates für sorbisch-wendische Angelegenheiten ließ das Gericht offen, ob dieser Verein hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der Sorben/Wenden beschwerdebefugt sei. Grundsätzlich ist der Verfassung die Prozesstandschaft zur Geltendmachung von Grundrechten Dritter fremd. Eine prozesstandschaftliche Legitimation könne sich aber unter Umständen daraus ergeben – was dahinstehen konnte –, dass kollektive Minderheitenrechte ohne eine für die Minderheit handelnde und sie repräsentierende Stelle nicht aktivierbar seien.¹⁹
- Minderheitenprivilegien: Das Gericht stellte klar, es stehe nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, dass mit den Staatszielen des Art. 25 und entsprechenden

¹⁸ a.a.O., Rz. 213 ff. und 288 ff.

¹⁹ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. Juli 1998 – 31/97 –, juris, Rz. 4

gesetzlichen Ausgestaltungen, zum Beispiel zur Sprachförderung, Privilegien einer Minderheit zum Ausgleich faktischer Nachteile geschaffen würden.²⁰

- Verstärkung von Grundrechtspositionen: Staatsziele könnten grundrechtliche Positionen (etwa das Selbstverwaltungsrecht der sorbischen Gemeinde Welzow, die in eine nicht-sorbische Gemeinde eingemeindet werden sollte) verstärken und in diesem Sinne Schutzwirkungen entfalten.²¹
- Gesetzesvorbehalt: Die hohe Bedeutung der Staatsziele aus Art. 25 LV war für das Gericht ein Grund dafür, für staatliche Maßnahmen in diesem Bereich eine gesetzliche Grundlage zu verlangen. Das Verfassungsgericht befand letztlich das Gesetz (den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde) aus formellen Gründen für verfassungswidrig, und man kann vertreten, dass das Gewicht der Staatsziele auf dieses Ergebnis einen gewissen Einfluss gehabt hat.²²
- Andere Gemeinwohlbelange: Andererseits muss ein Gemeinwohlbelang nicht notwendig ausdrücklich in der Verfassung stehen, um Schutzwirkungen zu entfalten, die unter Umständen einem Staatsziel gleichrangig sein können. So wurde in der Entscheidung „Horno II“ auch die Sicherstellung der Energieversorgung als überragend wichtiger Gemeinschaftsbelang anerkannt, abgeleitet aus verschiedenen allgemeineren Vorgaben der Landesverfassung.²³

5. Weitere Beispiele

- Im 8. Abschnitt des 2. Hauptteils der Verfassung („Natur und Umwelt“) finden sich die vom Verfassungsgericht anerkannten Staatsziele Ressourcenschonung, Art. 39 Absatz 4 LV, und Vorsorgeprinzip, Art. 39 Abs. 5 LV.²⁴ (Überhaupt durchziehen unsere Verfassung diverse Schutzvorgaben zum Natur- und Umweltschutz, bis hin zur Grundpflicht jeden Bürgers gemäß Art. 39 Abs. 1 LV, Natur, Umwelt und die gewachsene Kulturlandschaft als Grundlage gegenwärtigen und künftigen Lebens zu schützen. Der Spielraum für die Gewichtung durch die primär zuständigen Entscheidungsträger ist dann eine andere Frage, wie anhand des Beispiels „Horno II“ bereits erläutert wurde.)
- Offen gelassen wurde die Abgrenzung für Art. 27 Abs. 3 Satz 2 LV: „Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.“²⁵
- Art. 34 Abs. 2 Satz 2 LV: „Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände“ – dies wurde schon nach dem Wortlaut als Staatsziel eingeordnet. Nicht nur die mittelalterliche Kirche von Horno war zwar von diesem Schutzauftrag umfasst, musste aber Erwägungen aus konkurrierenden Staatszielen der Strukturförderung, Arbeitsförderung und

²⁰ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 18. Juni 1998 – 27/97 –, juris, Rz. 119

²¹ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschlüsse vom 16. Mai 2002 – 57/01 – juris, Rz. 15, sowie vom 22. November 2007 – 75/05 – juris

²² Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 15. Juni 2000 – 32/99 –, juris, Rz. 126

²³ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 18. Juni 1998 – 27/97 –, juris, Rz. 139

²⁴ z.B. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2012 – 59/11, juris, Rz. 29

²⁵ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. Dezember 2016 – 33/16 –, juris, Rz. 9

Energiesicherung weichen. Auch ein geltend gemachter Anspruch auf Erhalt einer Gaststätte in Königs-Wusterhausen als Ernst-Thälmann-Gedenkstätte folgte für das Verfassungsgericht nicht unmittelbar aus diesem Staatsziel. Subjektive Rechtspositionen könnten erst nach Maßgabe der Vorschriften entstehen, die der Gesetzgeber aufgrund der Staatszielbestimmung, zum Beispiel zum Denkmalschutz, erlassen habe.²⁶ (Hinweis dazu: Insofern ist auch relevant, inwieweit der Landesgesetzgeber jeweils überhaupt Regelungskompetenzen hat.)

- Art. 35 LV: „Sport ist ein förderungswürdiger Teil des Lebens. Die Sportförderung des Landes [...] ist auf ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis von Breitensport und Spitzensport gerichtet.“ – stellt eine Staatszielbestimmung und kein subjektives Recht auf Förderung dar.²⁷
- Art. 44 und 48 LV – bereits erwähnt – Strukturförderung zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Regionen und Arbeitsförderung²⁸
- Art. 45 LV – soziale Sicherung²⁹

In anderen Abgrenzungsfällen hat das Verfassungsgericht einklagbare Grundrechte statt bloßer Staatsziele angenommen. So etwa für das „Recht auf ein zügiges Verfahren“ nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV³⁰ und das „Grundrecht auf Mitbestimmung“ aus Art. 50 LV – dies schon nach dem Wortlaut sowie mit dem Hinweis, der Verfassungsgeber habe ein ausdrückliches Gegengewicht zum Bekenntnis zur Marktwirtschaft in Art. 42 LV schaffen wollen.³¹ Interessant ist hier das zusätzliche Argument, dies sei „*ein wichtiges Mittel zur Wahrung der Menschenwürde und der Persönlichkeitsentfaltung*“. In dieser Entscheidung war unter anderem von Bedeutung, dass sich die Bewertung nicht in Widerspruch zu bundesrechtlichen Vorgaben (hier dem Leitbild der Mitbestimmung) setzte.

6. Zusammenfassung

- Verfassungsgerichtliche Spruchpraxis zur Antirassismusklausel des Art. 7a der Brandenburger Verfassung liegt noch nicht vor.
- Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben bzw. sachlich umschriebener Ziele vorschreiben.
- Staatszielbestimmungen begründen keine unmittelbaren Abwehransprüche gegen staatliches Handeln und keine Teilhaberechte des Einzelnen, sondern eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Staates, sein Handeln (auch) an dem betreffenden Staatsziel auszurichten. Prüfmaßstab des Landesverfassungsgerichts: Der Landesgesetzgeber oder ein anderes Staatsorgan, z.B. ein Gericht, darf jedenfalls nicht übersehen, wenn eine Maßnahme in den Bereich eines Staatsziels fällt, und muss es angemessen berücksichtigen.

²⁶ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschlüsse vom 21. Januar 2010 – 54/09 – juris, Rz. 8 und vom 20. Mai 2010 – 21/10 –, juris

²⁷ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 19. Januar 2018 – 61/17 –, juris, Rz. 6

²⁸ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 18. Juni 1998 – 27/97 –, juris, Rz. 137 und 138

²⁹ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 15. März 2007 – 3/07 –, juris, Leitsatz 2

³⁰ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 30/09 –, juris, Rz. 16

³¹ Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 15. Oktober 2009 – 9/08 – juris, Rz. 32, 33

- Für die Einordnung einer Verfassungsnorm als Staatsziel, für den daraus abgeleiteten staatlichen Schutzauftrag und für seine Gewichtung in Abwägung zu anderen Verfassungsgütern kam es vor allem auf den präzisen Wortlaut an; ferner auf den Willen des Verfassungsgebers, den Gesamtzusammenhang sowie Sinn und Zweck der Norm.

apl. Prof. Dr. Norbert Janz (Universität Potsdam)*

Mit der Verfassung gegen Antisemitismus? – Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Einführung einer Antisemitismusbestimmung in der Landesverfassung Brandenburg

1. Einführung

Mit der Verfassung gegen Antisemitismus? Das Moses Mendelssohn Zentrum und der F. C. Flick Stiftung gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz haben jüngst einen Vorschlag de constitutione ferenda erarbeitet und der Öffentlichkeit präsentiert, durch eine Ergänzung der Brandenburger Verfassung eine ausdrückliche Anti-Antisemitismusverpflichtung zu normieren.³² Sie soll in den bestehenden Art. 7a Landesverfassung Brandenburg (LV Bbg.) integriert werden. Die nachfolgenden Ausführungen haben das Ziel, in einer ersten Überblicksskizze die verfassungsrechtliche Dimension dieses Vorschlages zu beleuchten. Soziologische und politologische Aspekte sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

2. Wortlaut eines neu gefassten Art. 7a LV Bbg.

Art. 7a LV Bbg. (Schutz des friedlichen Zusammenlebens) hat folgenden Wortlaut:

„Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen.“

Durch die vorgeschlagene Antisemitismusklausel würde Art. 7a LV Bbg. wie folgt lauten:

„Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankengutes sowie Antisemitismus in allen seinen Erscheinungsformen entgegen.“

Die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jedes Einzelnen.“

3. Erste verfassungsrechtliche Überlegungen zu einer Neuregelung

Eine Änderung der Brandenburger Verfassung ist unter Beachtung der formellen und der materiellen Voraussetzungen nach Art. 79 LV Bbg. möglich.

* Der Autor ist am LRH Brandenburg als Prüfungsgebietsleiter zuständig für die Einzelpläne 01 (Landtag) und 06 (Wissenschaft, Forschung und Kultur). Er lehrt als außerplanmäßiger Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam. Der Beitrag beruht auf dem Vortrag, den er am 30. Juni 2020 auf dem Symposium "Mit der Verfassung gegen Antisemitismus" des Moses Mendelssohn Zentrums und der F. C. Flick Stiftung gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz in Potsdam gehalten hat.

³² www.stiftung-toleranz.de/moses-mendelssohn-zentrum-und-f-c-flick-stiftung-fordern-kampf-gegen-antisemitismus-in-der-verfassung-zu-verankern (Abruf: 3. Juli 2020).

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

In formeller Hinsicht ist nach Art. 79 S. 2 LV Bbg. insbesondere zu beachten, dass eine Verfassungsänderung nur dann zustande kommt, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Landtages zustimmt.³³ Bei 88 Abgeordneten bedarf es also für die Annahme als verfassungsänderndes Gesetz 59 Ja-Stimmen.

Die zur Zeit in Brandenburg regierende Kenia-Koalition aus SPD, CDU und Grünen kommt nur auf 50 Mandate. Es müssten also auch Abgeordnete der Opposition für diesen Antrag stimmen, um ihm zum Erfolg zu verhelfen.

Rein rechnerisch würden für diese qualifizierte Mehrheit die zehn Mandate der Linken-Fraktion ausreichen, die fünf Mandate der Freien Wähler hingegen nicht. Auf die 23 Mandate der AfD wird es realistisch und unabhängig von dem Abstimmverhalten nicht ankommen sollen, wobei es durchaus offen ist, wie die AfD-Fraktion sich in der Abstimmung verhalten würde.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen sind bei Verfassungsänderungen nicht ganz einfach zu ermitteln. Denn es wird ja die Verfassung selbst geändert, so dass sie als Maßstab nicht im ganzen Umfang in Betracht kommen kann. Wohl aber besteht ein änderungsresistenter Kern, den auch ein Verfassungsänderungsgesetzgeber respektieren muss. Als Stichwort dient hier das verfassungswidrige Verfassungsrecht, ein weites und unübersichtliches verfassungsrechtliches Feld.³⁴

Die Brandenburger Verfassung besitzt keine eigenen „Dauervorschriften“. Es gilt aber aufgrund des Homogenitätsgrundsatzes des Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz (GG) die sogenannte Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG.³⁵ Ohne deren Spannweite hier näher ausmessen zu wollen, liegt es auf der Hand, dass eine neue Verpflichtung gegen Antisemitismus in keiner Weise die Grundlagen des staatlichen Zusammenlebens und damit Art. 79 Abs. 3 GG tangiert.

Da also keine ernsthaften verfassungsrechtlichen Bedenken ersichtlich sind, ist eine solche Verfassungsänderung ohne weiteres vom weiten Rechtsetzungsermessen des Verfassungsänderungsgesetzgebers umfasst; es gilt das Primat der Politik.

c) Systematische Platzierung

Die hier in Rede stehende Ergänzung des Art. 7a LV Bbg. ist an prominenter Stelle platziert: Sie findet sich zwischen der Menschenwürde des Art. 7 LV Bbg. einerseits und dem Recht auf Leben nach Art. 8 LV Bbg. andererseits. Art. 7a LV Bbg. dient ausweislich der Überschrift dem Schutz des friedlichen Zusammenlebens. Eingeführt wurde sie 2013 durch die sogenannte Antirassismus-Novelle.³⁶ In systematischer Hinsicht ist eine Antisemitismusbestimmung an dieser Stelle optimal an den geltenden Verfassungstext angedockt.

³³ Im Einzelnen *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg, Kommentar, 2012, Art. 79 Tz. 3.

³⁴ Instruktiv *Badura*, Staatsrecht, 7. Aufl. 2018, F 66.

³⁵ Siehe dazu näher *Nierhaus/Engels*, in: *Sachs* (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 28 Rn. 9.

³⁶ Gesetz vom 5. Dezember 2013, GVBl. I, Nr. 42.

d) Der Inhalt

Die Brandenburger Verfassung von 1992 gilt zu Recht als eine der modernsten Verfassungen Deutschlands.³⁷ Etliche Staatsziele prägen ihre Gestalt.³⁸

Diese Antirassismus-Klausel von 2013 soll entsprechend der Gesetzesbegründung³⁹ erklärtermaßen nicht nur einen symbolischen Gehalt haben, sondern als Verfassungsgrundsatz eine eigene normative Bedeutung besitzen. Es verbinden sich an dieser Stelle mehrere Funktionen, die Elemente von Staatszielen, Staatsaufgaben und Schutzpflichten, verfassungsrechtliche Ordnungsideen, Leitbildern und Ordnungsmaximen aufnehmen. Der Staat soll verpflichtet werden, das friedliche Zusammenleben der Menschen zu schützen. Gleichzeitig wird ein klares verfassungsrechtliches Signal an die Bürger für antirassistischen und antifremdenfeindlichen Aktivitäten gesetzt, so dass insgesamt die freiheitlich verfasste Grundordnung in der wehrhaften Demokratie gefestigt wird.

Wie genau das funktionieren soll, bleibt letztlich offen und wird dem Gesetzgeber überlassen. Eine grundrechtliche Dimension besitzt die Norm daher wohl nicht. Vielmehr handelt es sich um ein besonders starkes Staatsziel,⁴⁰ welches mit bindender Wirkung für die Staatstätigkeit die fortdauernde Erfüllung und Beachtung bestimmter Aufgaben vorschreibt. Eine Antisemitismusbestimmung akzentuiert und intensiviert dieses Staatsziel und fügt sich in dieser Hinsicht harmonisch in die bestehende Regelung ein.

Inhaltlich ist die Regelung zu begrüßen. Es handelt sich um einen klaren Handlungsauftrag an das Land – und damit um weit mehr als eine bloße Symbolpolitik. Die Ergänzung des Art. 7a LV Bbg. ist gleichermaßen auslegungs- wie entwicklungsfähig. Hier ist in erster Linie das LVerfG Bbg. gefragt, welches durch seine Rechtsprechung zukünftig konkretisierend tätig werden könnte.

e) Die formulierungsmäßige Nähe zur Menschenwürde

Die neue Antifa-Klausel inkorporiert zunächst in Satz 1 eine Antisemitismusbestimmung in den geltenden Verfassungstext, was rechtlich unproblematisch erscheint. In Satz 2 besteht aber formulierungsmäßig mit Blick auf die „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ eine augenfällige und problematische Nähe zu Art. 7 Abs. 1 LV bzw. Art. 1 I GG. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die Menschenwürdegarantie ist aber ein Grundrecht, welches sogar gar nicht (!) eingeschränkt werden darf. Jeder Eingriff in den Schutzbereich ist also rechtswidrig.

Genau betrachtet findet sich in der vorgeschlagenen Neuregelung in Satz 2 sogar eine noch stärkere Formulierung: „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jedes Einzelnen“. Die Schutzrichtung wird erheblich ausgedehnt, da nicht nur der Staat verpflichtet wird, sondern darüber hinaus auch die individuelle Bürgersphäre. Eine solche Formulierung ist als zu weitgehend und auch in weiten Teilen als tautologisch anzusehen. Antisemitismus betrifft die Mehrheit der Menschen in Brandenburg nicht direkt. Die Menschenwürdegarantie als Basis des verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes hingegen schützt unmittelbar alle Menschen; sie wird durch die Ausweitung auf antisemitische Aktivitäten mittelbar verwässert und entwertet. Dies ist nicht zielführend.

³⁷ Vertiefend *Sachs*, LKV 1993, 241 ff.

³⁸ Vgl. *Kluge*, in: Knippel (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg, 2003, S. 49 ff.

³⁹ LT-Drs. 5/7321, S. 2.

⁴⁰ Allgemein zu Staatszielbestimmungen *Badura*, Staatsrecht, 7. Aufl. 2018, D 42.

Daher sollte Satz 2 der vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 7a LV Bbg. textmäßig verändert, i.E. also abgeschwächt werden. Angesichts einer weitgehenden Tautologie in Satz 2 kann auch eine vollständige Streichung des Satzes 2 zielführend sein.

4. Ein föderaler Blick in andere Länder und in andere Gesetze

Die vorgeschlagene Neuregelung hat kein Vorbild im Bund. Auch wenn es in der Bundesverfassung eine Vielzahl von Sicherungen gegen einen „neuen Führer“ und eine Machtergreifung à la 1933 gibt,⁴¹ eine ausdrückliche Antisemitismusklausel findet sich im Grundgesetz nicht.

Seit März 2020 findet sich in Art. 37a LV Sachsen-Anhalt (Nichtverbreitung nationalsozialistischen, rassistischen und antisemitischen Gedankenguts) eine Antisemitismusklausel.⁴² Sie entspricht in ihrem Wortlaut vollständig dem hiesigen Ergänzungsvorschlag:

„Die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistische und antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jedes Einzelnen.“

Auch in Bremen wird eine entsprechende Verfassungsänderung mit einem ähnlichen Wortlaut in der Bürgerschaft diskutiert, eine finale verfassungsändernde Entscheidung steht noch aus.⁴³

Der Schutz vor Antisemitismus im weiteren Sinn ist in anderen Gesetzen aber durchaus vorhanden, vgl. z.B. § 15 Abs. 2 VersG Bd (Verbot von Versammlungen an NS-Orten und insbesondere am Berliner Holocaustdenkmal), Gräberstätten-VersG und VersG Bbg. zu § 15 Bbg. (Verbot von Versammlungen in Halbe, Ravensbrück und Sachsenhausen), § 86 StGB (Verbot von NS-Propagandamittel) sowie § 130 StGB (Volksverhetzung). Jüngstes Beispiel ist das Bundesgesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 16. Juni 2020.⁴⁴ Neben etlichen anderen Regelungen wird nunmehr festgelegt, dass antisemitische Motive künftig grundsätzlich strafscharfend wirken.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorgeschlagene Antisemitismusklausel stellt sich als eine verfassungsrechtlich unauffällige Neuregelung dar.

Aufgrund der engen formulierungsmäßigen Nähe zur Menschenwürdegarantie und dem weitgehend tautologischen Inhalt des Satzes 2 empfiehlt es sich, entweder Satz 2 zu streichen oder zumindest zu entschärfen.

Eine solche neue Vorschrift kann zukünftig gut als „Anker“ für weitere gesetzliche Schritte dienen. Darüber hinaus kann sie eine Vorbildwirkung für andere Verfassungen entfalten.

Der Landtag ist also am Zug!

⁴¹ Siehe allgemein zur Wehrhaftigkeit des Grundgesetzes als streitbare Demokratie *Badura*, Staatsrecht, 7. Aufl. 2018, D 4.

⁴² Gesetz zur Parlamentsreform 2020 vom 20. März 2020, GVBl. LSA 2020, 64.

⁴³ Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Antirassismus in Verfassung verankern, Drs. 20/304; Überweisung in den Ausschuss nach PIPr 20/10 vom 13. Mai 2020.

⁴⁴ BT-Drs. 19/20163 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz).

Prof. Dr. Julia Bernstein (Frankfurt/Main)
Antisemitismus an Schulen und die Herausforderung für die Bildung⁴⁵

Um sich dem Thema Antisemitismus in Schulen anzunähern, bedarf es zuvorderst der Klärung einiger wichtiger Fragen: Hätte man nicht gerade im 20. Jahrhundert angesichts der Shoah viel über Antisemitismus lernen können? Wurden nicht tausende Bücher darüber verfasst und Bildungsprojekte initiiert? Wurde Antisemitismus nicht sozial geächtet? Die Antwort auf jede dieser Fragen lautet: „Ja.“ Und trotzdem lässt sich konstatieren, dass der Antisemitismus 75 Jahre nach der Shoah zunimmt und sich normalisiert. Der Präsident des Zentralrats der Juden, Josef Schuster, kommentiert diese gesellschaftliche Entwicklung in Bezug auf das Problemfeld Schule wie folgt: „Wenn jüdische Schüler nicht in die Schule gehen können, ohne antisemitische Anfeindungen oder Angriffe fürchten zu müssen, läuft etwas falsch in diesem Land.“⁴⁶

In Anbetracht dieser Gegenwartsdiagnose müssen andere Frage formuliert werden: Wie kann es sein, dass der Antisemitismus fortwährend seine soziale Ächtung unterläuft, dass das Ideal der Ächtung des Antisemitismus am Status quo zerschellt? Es liegt an der mehr als zweitausend Jahre andauernden Kontinuität des Antisemitismus, daran, dass die Judenfeindschaft als kulturelles Reservoir tief verankert ist und auch dann nicht verschwindet, wenn ihre sozial akzeptierte Rationalisierung im Wandel der Zeit an Plausibilität oder Autorität verliert.⁴⁷ Der Antijudaismus des Mittelalters ging im 19. Jahrhundert in den modernen Antisemitismus über, das religiös begründete Feindbild wurde nun, auf der zeitgemäßen Autorität des Ideals der „Wissenschaftlichkeit“ basierend, rassistisch begründet. Dieser moderne Antisemitismus „fand sein Telos, seine totale Zuspitzung in der eliminatorisch-rassistischen antisemitischen Ideologie des Nationalsozialismus“⁴⁸, d. h. in der Ermordung von sechs Millionen europäischer Jüdinnen und Juden durch das nationalsozialistische Deutschland. Doch auch angesichts der Shoah verschwand der Antisemitismus nicht, lediglich sein rassistischer Ausdruck wurde geächtet.⁴⁹

Der Antisemitismus passt sich in seiner dominierenden Erscheinungsform der Gesellschaft und den sozial akzeptierten Bedingungen seiner Artikulation an. Nach der Shoah wurde so Israel in den Fokus gerückt, der jüdische Staat ist zur Projektionsfläche antisemitischer Ressentiments und Ideologie geworden, seine Delegitimierung zur Leidenschaft der Antisemiten*innen, die

⁴⁵ Dieser Text bezieht sich auf den Vortrag der Antisemitismusforscherin Julia Bernstein beim Symposium, rekuriert im Wesentlichen aber auf Auszüge aus ihrem kürzlich erschienenen Buch „Antisemitismus an Schulen in Deutschland: Befunde - Analysen – Handlungsoptionen“, Beltz/Juventa, Weinheim 2020.

⁴⁶ Bachner, Frank/Vieth-Entus, Susanne/Jansen, Frank (2018): Woher kommt der Juden Hass an Berliner Schulen? In: Der Tagesspiegel, 27. März 2018. <https://www.tagesspiegel.de/politik/antisemitismus-woher-kommt-der-juden-hass-an-berliner-schulen/21116432.html>

⁴⁷ Vgl. Jonathan Sacks (2016), The Mutating Virus: Understanding Antisemitism. The Future of the Jewish Communities in Europe. www.rabbisacks.org/mutating-virus-understanding-antisemitism/ (Abruf vom 29.10.2019); Irwin Cotler 2002, Human Rights and the New Anti-Jewishness: Sounding the Alarm. In: Jewish People Policy Planning Institute 1, S.3-10.

⁴⁸ Lars Rensmann, Antisemitismus in bewegten Zeiten. Zur kritischen Relevanz des Konzepts in Wissenschaft und demokratischer Praxis. In: Becker, Reiner/Borstel, Dierk/Brodén, Anne (Hrsg.), Heuristiken. Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit 1. Berlin: Wochenschau Verlag, 2018, S. 93-102.

⁴⁹ Werner Bergmann/Rainer Erb, Kommunikationslatenz, Moral und öffentliche Meinung. Theoretische Überlegungen zum Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, H 2/1986, S. 223-246; Hillel Halkin, The Return of Anti-Semitism. In civilized precincts, a taboo in place since the Holocaust has now been broken. Commentary Magazine, 2002, www.commentarymagazine.com/articles/the-return-of-anti-semitism/, (Abfrage: 12.08.2019) 2002; Olaf Kistenmacher, Schuldabwehr-Antisemitismus als Herausforderung für die Pädagogik gegen Judenfeindschaft. In: Mendel, Meron/Messerschmidt, Astrid (Hrsg.), Fragiler Konsens. Antisemitismuskritische Bildung in der Migrationsgesellschaft. Frankfurt: Campus 2017.

angesichts der Ächtung des rassistischen Antisemitismus und der Shoah das Bekenntnis zum Antisemitismus scheuen. Der Antisemitismus besteht fort, obwohl sich seine ideologischen Begründungen der ganzen Welt nicht nur als unwahr, sondern als wahnhaft, und die Taten der Antisemit*innen als verbrecherisch und barbarisch offenbart haben. Das kulturelle Reservoir ist neben dem weiterhin bestehenden Antijudaismus und dem modernen Antisemitismus um die Erscheinungsform des israelbezogenen Antisemitismus erweitert worden.

Der Antisemitismus im Israelbezug ist die neue Erscheinungsform eines uralten Phänomens, „neu“ ist er insofern, als er sich von den vorherigen Erscheinungsformen und ihren Begründungen abzugrenzen strebt, aber gerade daraus seine Legitimität und Geltung ableitet. Diese Dynamik gehört zur soziohistorischen Entwicklung des Antisemitismus, aber wird von den meisten Menschen, der Öffentlichkeit, der Politik und den Bildungsinstitutionen gemeinhin verkannt. Wenn vom Antisemitismus die Rede ist, geht es allzu häufig nur um seine rassistische Variante, den nationalsozialistischen Antisemitismus und die Shoah, nicht aber um die gegenwärtig dominierende Erscheinungsform im Israelbezug. In der Konsequenz hinkt die Gesellschaft ihrem Ideal der Ächtung des Antisemitismus hinterher, denn diese wird allzu häufig nur auf die Manifestationen der Judenfeindschaft bezogen, die gewissermaßen tatsächlich als Atavismus daherkommen, d.h. auf die, die in ihrer ideologischen Begründung oder offenen Artikulation aus der Zeit fallen.

Das Ideal der Ächtung des Antisemitismus führt nicht nur nicht zu ihrer praktischen Umsetzung, es rahmt auch seine Verfestigung in der Gesellschaft. Denn mit dem Ideal der Ächtung des Antisemitismus geht gleichzeitig der Anspruch einher, mit Antisemitismus nichts zu tun zu haben und von der Ächtung per se ausgenommen zu werden, ja sogar vorsorglich freigesprochen zu werden. Nicht der Antisemitismus wird als Problem wahrgenommen, sondern die Kritik des Antisemitismus, die häufig als „Antisemitismusvorwurf“ der Beliebigkeit preisgegeben und skandalisiert wird. Dies mündet in einem „Antisemitismus ohne Antisemiten.“⁵⁰

Für die in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden steht die Kontinuität des Antisemitismus im historischen Verweisungszusammenhang der Shoah, sie leben im Land der Täter*innen und sind 75 Jahre nach der Shoah mit einem zunehmenden Antisemitismus konfrontiert. Doch bleiben die meisten Betroffenen allein, wenn sie in ihrem Alltag angefeindet und angegriffen werden. Mehr noch, unter den Bedingungen der ins Leere laufenden gesellschaftlichen Ächtung des Antisemitismus und in einem Land, in dem es „keine Antisemiten*innen“ gibt, darf es auch keine Betroffenen geben. Die Mehrheit nimmt Antisemitismus nicht wahr, ignoriert oder bagatellisiert ihn. Gleichzeitig beanspruchen viele Nichtjuden, ganz genau zu wissen, was antisemitisch und was nicht antisemitisch ist. Aus der Mehrheitsformation und einer scheinbar neutralen Position heraus wird so die Deutungshoheit über Antisemitismus angemeldet. Die Perspektiven von Jüdinnen und Juden gelten dagegen häufig als subjektiv, voreingenommen oder übersensibel. Dabei wird nicht erkannt, dass es geschichtlich bedingt kaum neutrale Personen zu diesem Thema geben kann. Die Perspektiven der Betroffenen auf Antisemitismus werden entkräftet, wohingegen es in der Auseinandersetzung mit anderen Diskriminierungsformen, etwa im Kontext von Behinderung, Geschlecht oder Herkunft, üblich ist, dass die Erfahrungen und Sichtweisen der Betroffenen im Vordergrund stehen sollen und

⁵⁰ Vgl. Theodor W. Adorno/ Max Horkheimer, Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente. 17. Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag (1944/2008); Henryk M. Broder, Der ewige Antisemit. Über Sinn und Funktion eines beständigen Gefühls. 2. Auflage. Berlin: Berliner Taschenbuch Verlag 2005.

ihre Position als Minderheit gegenüber einem Dominanzanspruch der Mehrheit verteidigt wird.⁵¹

Die Sichtbarmachung jüdischer Perspektiven auf Antisemitismus hat daher eine normative Dimension, die marginalisierten Perspektiven der Betroffenen in den Vordergrund zu stellen und darüber das zu erreichen, was der Antisemitismus zu unterminieren anstrebt: Die Anerkennung als Gleiche und das Recht darauf, selbstbestimmt, selbstverständlich und offen entsprechend jüdischer Identitätsentwürfe in Deutschland leben zu können.⁵² Gleichzeitig hat die Sichtbarmachung jüdischer Perspektiven auch eine pragmatische Dimension, denn nur, wenn die Perspektiven der Betroffenen berücksichtigt werden, lässt sich überhaupt nachzeichnen, was Antisemitismus ist und wie er sich im Alltag manifestiert. Dabei geht es nicht nur um einzelne Erfahrungen im Alltag, denn Jüdinnen und Juden haben ein tradiertes Wissen über Antisemitismus und darüber, wie er sich in Handlungen ausdrückt. Sie teilen aufgrund der Jahrtausende dauernden Verfolgung, der fortgesetzten Antisemitismuserfahrungen und als religiöse, kulturelle Gruppe einen gemeinsamen Erfahrungsraum.

Antisemitismus in der Schule

Der Frage, wer die Interpretationshoheit über die Definition des Antisemitismus hat, kommt auch in der Schule eine wesentliche Bedeutung zu, da Betroffene als Schüler*innen auf die Sichtweisen und die pädagogische Kompetenz ihrer Lehrer*innen angewiesen sind. Gerade in dieser asymmetrischen Beziehung zwischen jüdischen Schüler*innen und ihren Lehrer*innen unterscheiden sich aber die Definitionen und Wahrnehmungsmuster des Antisemitismus sehr häufig. In Interviews haben Lehrer*innen ganz unterschiedliche Definitionen des Antisemitismus benannt, die meisten davon werden weder dem Phänomen noch den Situationen der Betroffenen gerecht und sind für das pädagogische Handeln gegen Antisemitismus weniger produktiv.

Eine Lehrkraft etwa sagte im Interview: „Antisemitismus ist für mich eine Diskriminierung von Andersgläubigen ganz grob gefasst. Ich würde es sogar weiter fassen wollen und nicht spezialisieren.“ Jüdinnen und Juden werden damit nicht nur nicht als Betroffene des Antisemitismus benannt, das Phänomen der Judenfeindschaft wird erst im Fokus auf religiöse Jüdinnen und Juden eingeeengt und sodann im Sinnhorizont von Religiosität auf andere Gruppen verallgemeinert. Dabei drückt sich Antisemitismus in verschiedenen Erscheinungsformen aus und ist mitnichten ein religionsfeindliches, antijüdisches Vorurteil oder in Bezug auf andere Gruppen weiterzufassen. Auch das unter vielen Lehrer*innen vorherrschende, durchaus zutreffende Verständnis des Antisemitismus als „Feindseligkeit und Hass gegen Juden“ greift viel zu kurz. Es fehlt das Verständnis dafür, wie sich Feindseligkeit und Hass in alltäglichen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsformen entwickeln. Hingegen wird der Antisemitismus häufig lediglich mit seinen fortgeschrittenen Manifestationen gleichgesetzt, es fehlt also das Verständnis über seine Entwicklung in Abstufungen antisemitischer Denk- und Handlungsmuster und ihre Struktur.

Im Gegensatz zu andere Diskriminierungsformen zielt der Antisemitismus auf Vernichtung, er basiert auf der grundlegenden, in ihrer Einfachheit erschreckenden Idee, dass „die Welt ohne

⁵¹ Carly Pildis, Jews Get to Define Anti-Semitism. Not Shaun King. Tabletmag. www.tabletmag.com/jewish-news-and-politics/263136/shaun-king-anti-semitism (Abfrage 12.08.2019)

⁵² Marina Chernivsky/Romina Wiegemann, Antisemitismus als individuelle Erfahrung und soziales Phänomen. Zwischen Bildung, Beratung und Empowerment. In: Medaon – Magazin für jüdisches Leben und Bildung 21, H.11/2017, S.1-8

Juden schöner wäre.“ Diese ideologische Dimension hat sich historisch mit dem Holocaust gezeigt, in dem eine lange Entwicklung antisemitischer Diskriminierung mündete. Der gegenwärtige Antisemitismus hat sich in dieser Kontinuität entwickelt, wobei die dem Hass und der Feindseligkeit vorgeordneten Entwicklungsstufen in der Regel gar nicht wahrgenommen werden. Das gilt etwa für Antisemitismen im Sprachgebrauch, in dem sich ein merkwürdig ambivalentes Verhältnis abbildet, wenn man von Juden spricht. Das Wort „Jude“ dient der Bezeichnung von Angehörigen des jüdischen Volks oder der jüdischen Religion, doch in der Bezugnahme auf Jüdinnen und Juden wird die Bezeichnung „Jude“ häufig vermieden bzw. umgangen. Manchmal ist dann von „jüdischen Mitbürgern“ oder „Menschen jüdischen oder mosaischen Glaubens“ die Rede. Dergestalt bildet sich im Alltagssprachgebrauch ein Tabu ab, das sich an negativen Emotionen oder der Pejorierung des Worts „Jude“, das quasi synonym zu antisemitischen Judenbildern steht, herausbildet. Im unter Schüler*innen jeden Alters und jeder Schulform weitverbreiteten antisemitischen Schimpfwortgebrauch von „Du Jude“ hingegen gibt es keinerlei Hemmungen.⁵³

Die mannigfachen Variationen im antisemitischen Schimpfwortgebrauch, z. B. „Mach doch keine Judenaktion!“, „Du handelst wie ein Jude“, „Judenkinder“ oder „Sei mal kein Jude!“, weisen auf den Normalisierungsgrad des Antisemitismus unter Schüler*innen hin. „Die Schüler verwenden diese Beschimpfung ganz normal wie alle anderen Schimpfwörter“, erklärt eine Lehrkraft bagatellisierend und de-thematisiert damit den spezifisch antisemitischen Gehalt des Schimpfwortgebrauchs. Obwohl man schon ahnen könnte, dass die Nutzung des Wortes „Jude“ als Schimpfwort Jüdinnen und Juden beleidigt und stigmatisiert, gilt es in der Regel als „harmlos“, „einfach so daher gesagt“, „nicht böse gemeint“ oder als „Provokation“. Man ist möglicherweise gewohnt, dass keine Jüdinnen und Juden im Raum sind bzw. ist man nicht gewohnt, an die Auswirkungen auf Jüdinnen und Juden oder an den Normalisierungsgrad antisemitischer Denkmuster unter Schüler*innen zu denken.

Gleichwie, viele Lehrerinnen trivialisieren in der Konsequenz kommunikative Gewalt, die sich im antisemitischen Schimpfwortgebrauch veralltäglicht. Jikeli beschreibt dies treffend als Schaffung des Klimas einer „Einladung zum Antisemitismus“⁵⁴. Ein solches Klima wird von einem jüdischen Schüler wie folgt beschrieben: „Die Judenwitze sind einfach allgegenwärtig, ob es Comicserien sind wie South Park oder wie auch immer im Deutschrapp, ist überall allgegenwärtig. Es ist so: Man darf es eigentlich nicht sagen, aber man sagt es trotzdem, es ist so ein Tabu, das immer wieder durchsickert irgendwie.“

Ist es ein unwillkürlicher Zwang, unkontrolliert so zu sprechen, obwohl man das Wort nicht sagen möchte und eigentlich nicht sagen darf, es aber »rausrutscht« und man dabei (um die nicht benannte Gewalt ad absurdum zu führen) die Hände unkontrolliert, bedrohend bewegen muss? Der Betroffene weist mit seiner Aussage auf die fortgesetzte Enttabuisierung des Antisemitismus unter Schüler*innen hin und setzt diese in den Kontext jugendkultureller

⁵³ Vgl. Günther Jikeli, Anti-Semitism in youth language. The pejorative use of the terms for “Jew” in German and French today. In: Conflict & Communication online 9/2010, H.1; Andreas Zick/Andreas Hövermann/Silke Jensen/Julia Bernstein, Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland. Ein Studienbericht für den Expertenrat Antisemitismus. uni-bielefeld.de/ikg/daten/JuPe_Bericht_April2017.pdf (Abfrage: 29.09.2020); Wolfram Stender, Konstellationen des Antisemitismus. Zur Einleitung. In: Stender, Wolfram/Follert, Guido/Özdoğan, Mihri (Hrsg.), Konstellationen des Antisemitismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010, S. 7-38.

⁵⁴ Jikeli 2010, S. 2.

Lebenswelten. Innerhalb dieser wird, wie im Privaten oder am Stammtisch, mitunter die soziale Ächtung des Antisemitismus unterlaufen, er wird offen und sozial akzeptiert kommuniziert.⁵⁵

Das zeigt sich dann auch auf dem Schulhof, wo dieser Schimpfwortgebrauch und verbale Anfeindungen häufig den Weg für physische Angriffe auf jüdische Schüler*innen ebnen. Deshalb stellt sich eine Frage, die für den pädagogischen Umgang mit Antisemitismus von entscheidender Bedeutung ist: Wo beginnt antisemitische Diskriminierung, wann müssen Lehrer*innen einschreiten? Für viele Lehrkräfte beginnt sie erschreckenderweise erst dort, wo sich der Antisemitismus gewaltförmig in Angriffen auf jüdische Schüler*innen manifestiert – also dann, wenn es längst zu spät ist. Damit zeigt sich der zuvor skizzierte gesellschaftliche Umgang mit Antisemitismus im Kleinen, der Antisemitismus wird in seiner alltäglichen Kommunikation und in zeitgemäßen Erscheinungsformen häufig nicht erkannt. Aber die Kommunikation antisemitischer Fremd- und Feindbilder unter Schüler*innen bleibt häufig nicht nur unwidersprochen. Vielmehr wird sie mitunter, insbesondere in der Form des israelbezogenen Antisemitismus, gar als legitime Meinungsäußerung in der freien demokratischen Gesellschaft deklariert. Der israelbezogene Antisemitismus ist als zeitgemäß dominierende Erscheinungsform besonders verbreitet, er wird aber häufig als »Kritik« legitimiert. Dabei bildet er die Kontinuität des Antisemitismus in der postnationalsozialistischen Gesellschaft ab, indem er die soziale Ächtung unterläuft und mit Erinnerungs- und Schuldabwehr amalgamiert - so etwa in der Gleichsetzung Israels mit Nazideutschland. Die ungebrochene Kontinuität des Antisemitismus, der Zusammenhang zwischen der Shoah und dem gegenwärtigen Antisemitismus, findet viele Ausdrucksformen in den Handlungen der Schüler*innen, von Lehrer*innen wahrgenommen wird dies in der Regel nicht.

Auswirkungen und Herausforderungen

Die Betroffenen sind angesichts des grassierenden Antisemitismus weder frei vom Antisemitismus in seinen „diskriminatorischen“ und „liquidatorischen“ Dimensionen noch frei dazu, selbstverständlich, offen oder im Maßstab einer Normalitätsempfindung nach ihren Selbstbildern, Identitätsentwürfen oder Überzeugungen zu leben. Damit ist auch ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe gefährdet - denn der Bedrohung durch antisemitische Diskriminierung und Angriffe stehen implizite und explizite Erwartungen, sich anzupassen oder nicht offen mit der jüdischen Identität umzugehen, gegenüber. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, so beispielsweise im Jahr 2012 während der sogenannten Beschneidungsdebatte⁵⁶, wie rasant die gesellschaftliche Stimmung in Deutschland dahingehend kippen kann, dass Juden sowohl als Minderheit im mehrheitsgesellschaftlichen Anpassungsdruck diskriminiert als auch mit enthemmten antisemitischen Angriffen ideologischer Fundierung konfrontiert werden.

Eine der großen aktuellen Herausforderungen besteht darin, das Problemfeld Antisemitismus an Schulen in seiner ganzen Tragweite wahrzunehmen. Es geht darum, dem Status quo

⁵⁵ Vgl. Sebastian Winter, (Un)Ausgesprochen: Antisemitische Artikulationen in der Alltagskommunikation. In: Mendel, Meron/Messerschmidt, Astrid (Hrsg.), Fragiler Konsens. Antisemitismuskritische Bildung in der Migrationsgesellschaft. Frankfurt: Campus, 2017, S. 30; Stender 2010, S. 33.

⁵⁶ Vgl. Dana Ionescu, Über das Motiv des „Rechtsbrechenden Juden“ in der deutschen Kontroverse um kulturell-religiöse Vorhautbeschneidungen 2012. In: Bodo Kahmann/Marc Grimm (Hrsg.), Antisemitismus im 21. Jahrhundert. Virulenz einer alten Feindschaft in Zeiten von Islamismus und Terror. München: De Gruyter, 2018, S.323-346; Olaf Glöckner, Kampf um die „Brit Mila“. Deutschlands Beschneidungsdebatte 2012 und europäische Reaktionen. In: Glöckner, Olaf/Jikeli, Günther (Hrsg.), Das neue Unbehagen. Antisemitismus in Deutschland heute. Hildesheim: Georg OLMS Verlag, 2019.

antisemitischer Diskriminierungspraxis, wie er in den Forschungsbefunden rekonstruiert worden ist, entgegenwirken zu können und das Recht der Betroffenen auf eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe am Schulleben zu wahren. Damit gerät die Bedeutung der Bildung in den Fokus, denn dieser wird häufig das Potenzial zugeschrieben, durch Wissensvermittlung oder Aufklärung, dem Antisemitismus etwas entgegenzusetzen zu können. Das ist aber insofern eine fehlerhafte Annahme, als dass Antisemitismus als Ressentiment und Ideologie nicht aus einem Bildungsdefizit resultiert und Bildung in der modernen Gesellschaft weitgehend von der höchsten Stellung des Menschen in der Welt, seinen Bedürfnissen und seinen Rechten, entkoppelt ist. Vielmehr noch, Bildung geht historisch auch mit dem Bruch zivilisatorischer Standards und der Barbarei einher, wie Rabbi Menachem M. Schneerson in Bezug auf das nationalsozialistische Deutschland und die Shoah feststellt: „Gerade dieselbe Nation, die sich so positiv in Natur- und Humanwissenschaften und sogar in der Philosophie und Ethik bewiesen hat, hat sich damals als eine der bösartigen auf der Welt gezeigt.“⁵⁷

Auch heutzutage umschließt Bildung, der gesellschaftlich geltenden „instrumentellen Vernunft“⁵⁸ entsprechend, wesentlich lediglich das Wissen, die Informationen und Kompetenzen, die sich in der Gesellschaft und darüber vermittelt dem Menschen selbst als nützlich und verwertbar erweisen. Bildung- wird so zum Leistungserfolg. Wissen, das nicht Mittel zum Zweck ist, praktische ethische Werte und Handlung, die stets den menschlichen Bedürfnissen, Rechten und der Würde des Einzelnen verpflichtet sind, sowie Achtung und Empathie sollten nicht nur als abstrakte Ideale bestehen oder als Kompetenzen wiederum dem professionellen Leistungsvergleich, z. B. in pädagogischen Berufsfeldern, zugeführt werden, sondern als konkreter Bildungs- und Erziehungsauftrag gelten.

In diesem Zusammenhang nämlich steht die Bildung *über* und *gegen* Antisemitismus. Die Bildung über Antisemitismus bezieht sich auf die Aufklärung über Antisemitismus als historische Gewalt- und Vernichtungspraxis, über seine ideologische und emotionale Struktur und ihre Konkretisierungen in Fremd- und Feindbildern, seine Funktion und Mechanismen. Es geht also um Wissen über die Geschichte des Antisemitismus, die Shoah und die Kontinuität des Antisemitismus in verschiedenen Erscheinungsformen in der Gegenwart, was es Schüler*innen ermöglicht, den Antisemitismus dort zu durchschauen, wo er auftritt. Aus den Forschungsbefunden lässt sich rekonstruieren, dass diese Bildung über Antisemitismus sowohl in der Lehrerschaft, d. h. in der Ausbildung und in der Praxis durch Fortbildungen, als auch in der Schülerschaft, d. h. in der Schule und im Unterricht, verankert werden muss, um den Defiziten im pädagogischen Umgang mit Antisemitismus einerseits, der Verbreitung und Normalisierung des Antisemitismus andererseits entgegenzuwirken. Die Bildung über Antisemitismus ist in dem Sinne eine Bildung gegen Antisemitismus, als dass sich aus dem pädagogischen Umgang mit Antisemitismus ein Lernerfolg einstellt.

⁵⁷ Joseph Telushkin, Rebbe. Das Leben und die Lehren von Menachem Mendel Schneerson, dem einflussreichsten Rabbi in der modernen Zeit. Rostow am Don: Phönix Verlag, 2016, S. 191.

⁵⁸ Max Horkheimer, Zur Kritik der instrumentellen Vernunft. 5. Auflage. Frankfurt/Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1947/1997.

Redebeitrag des Leitenden Oberstaatsanwaltes von Potsdam, Wilfried Lehmann

Sehr geehrte Damen und Herren,
gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen vor meinen Ausführungen:

Erstens: Ich stehe hier als Praktiker und will, weil Frau Ministerin Schüle hier gesprochen hat, klarstellen, dass ich keine justizpolitische legitimierte Position vertrete, sondern allein aus der Sicht eines Praktikers berichten will, was die Auswirkungen einer solchen Verfassungsänderung auf die Staatsanwaltschaft Potsdam sein könnten.

Zweitens: Wieso spreche ich hier im Anschluss an Menschen aus Wissenschaft und Politik, die aufgrund ihrer Stellung und Funktion zur Diskussion über die in Rede stehende Verfassungsänderung unmittelbar berufen sind?

Ich war bis vor einigen Jahren Stellvertreter von Generalstaatsanwalt Professor Rautenberg, den ich glaube hier in diesem Kreis nicht weiter vorstellen muss, auch nicht im Zusammenhang mit seinem Kampf gegen politischen Extremismus allgemein und Rechtsextremismus im Besonderen. Ich habe mich dort noch einmal intensiv mit dem Werk von Fritz Bauer auseinandergesetzt und bin dann mit meiner nächsten Verwendung Leiter der Staatsanwaltschaft Neuruppin geworden, in deren Zuständigkeitsbereich zwei KZ-Gedenkstätten liegen – Ravensbrück und Sachsenhausen. Dabei hätte ich niemals gedacht, dass ich als Staatsanwalt in Brandenburg, der 1994 hier seinen Dienst aufgenommen hat, noch einmal in die Situation kommen würde, Verfahren gegen KZ-Wachpersonal zu führen. War das bis dahin eher rechtshistorische Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der deutschen Justiz mit dem Holocaust, wurde es dann eine ganz konkrete juristische Herausforderung und auch eine mit den Ursachen des Menschheitsverbrechens.

Hinzu kam – Herr Schüler hat es eben auch schon erwähnt – die Befassung mit einem Ermittlungsverfahren gegen einen Besucher der Gedenkstätte in Sachsenhausen, zwar nicht einen AfD-Bundestagsabgeordneten, sondern ein Mitglied einer von einer Abgeordneten eingeladenen Besuchergruppe. Diese Person ist dann später rechtskräftig wegen einer den Holocaust leugnenden Äußerung wegen Volksverhetzung verurteilt worden. Vor diesem Hintergrund und mit diesen Erfahrungen habe ich mich dann, nachdem ich nach Potsdam gewechselt bin, relativ zeitnah mit Herrn Schüler getroffen, und wir haben die Schnittmengen zwischen Staatsanwaltschaft, Fachstelle und RIAS⁵⁹ ein wenig ausgeleuchtet. Bei der Gelegenheit habe ich Herrn Schüler erzählt, das auf meinem Schreibtisch ganz lange ein Artikel lag, der sich mit dem Anstieg antisemitisch motivierter Straftaten befasste und die Bemerkung von Professor Botsch enthielt, auch Polizei und Staatsanwaltschaft hätten da noch Nachholbedarf. Nach all diesen Umständen war es für mich klar, dass ich die Einladung zu dieser Veranstaltung annehme.

Zum Thema: Ich werde versuchen, die konkreten Auswirkungen der nunmehr angedachten Verfassungsergänzung auf mein Arbeitsfeld auf vier Aspekte zu fokussieren.

Da ist erstens: hätte eine Verfassungsergänzung Auswirkungen auf die Ressourcen meiner Behörde, d.h. auf die personelle Ausstattung? Würde sie, zweitens, unseren Blick auf neue, bislang möglicherweise vernachlässigte, Tätergruppen lenken? Hätte sie – drittens – Auswirkungen auf unsere Entscheidungspraxis und schließlich viertens, hätte die Ergänzung von Art. 7a der Landesverfassung Auswirkungen auf die begriffliche Erfassung von der Definition des Antisemitismus?

⁵⁹ Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus

Fangen wir an mit der Ausstattung. Ich will es kurz machen: Ich glaube nicht. Unabhängig von der Frage, welchen Grad von Verbindlichkeit eine Verfassungsergänzung auf haushaltsrechtliche Entscheidungen hat, werden Sie hier einmal ausnahmsweise von einem Behördenleiter nicht hören, er brauche mehr Personal. Die Staatsanwaltschaft Potsdam führte im letzten Jahr 87.000 neue Ermittlungsverfahren, davon waren rund 270, nach unserer Statistik, antisemitisch motiviert. Selbst, wenn man die Erfassung im Einzelnen kritisch sieht – über Statistik lässt sich immer trefflich streiten – ist nachhaltige Verfolgung antisemitischer Straftaten keine Fragen der Ressourcen.

Zweiter Punkt: Tätergruppen, Tattypisierung: Herr Schüler und Herr Professor Botsch haben soeben übereinstimmend darauf hingewiesen, dass Antisemitismus in Brandenburg im Wesentlichen ein rechtsextrem begründeter ist. Daher benötigen wir – jedenfalls zurzeit – keine Schärfung des Blicks auf neue Tätergruppen. Auch nach aller kritischen Betrachtung komme ich am Ende dazu, dass es an dieser Stelle keinen Handlungsbedarf gibt, den eine Verfassungsergänzung unterstützen könnte.

Dritter Punkt: Entscheidungspraxis. Der bayrische Justizminister hat vor Kurzem verkündet, dass die bayerischen Staatsanwaltschaften jetzt grundsätzlich bei antisemitischen Straftaten Verfahren nicht mehr nach Opportunitätsgesichtspunkten einstellen dürfen. Das heißt im Wesentlichen: nicht wegen geringer Schuld, mit oder ohne Auflagen oder nicht mit Bezug auf andere schwerer wiegende Verurteilungen. Das ist in Brandenburg seit gut 25 Jahren Praxis – da rufe ich nur noch mal den Namen Rautenberg auf. Wenn man sich die von meinen Vorrednern und Rednerinnen erwähnten Untersuchungen anschaut, wird man feststellen, dass die polizeiliche Aufklärungsquote, auch wenn man die mit Vorsicht zu genießen hat, im Bereich politisch motivierter Kriminalität deutlich höher als in anderen Kriminalitätsfeldern und auch deutlich über dem Gesamtdurchschnitt liegt. In der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungspraxis liegt die Anklagequote – bundesweit ähnlich – bei Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige bei rund 20 % aller Verfahren. Im Bereich der politisch motivierten Kriminalität liegt diese Quote gut doppelt so hoch, so dass ich glaube, dass auch an der Stelle eine konkrete Auswirkung eines verfassungsrechtlichen Auftrages nicht messbar wäre.

Und jetzt komme ich zum letzten Punkt: Begriffliche Erfassung, Definition. Wir haben es eben schon gehört, es wird eine Gesetzesänderung in § 46 des Strafgesetzbuches geben. Diese Norm regelt abstrakt die Strafzumessungskriterien, die ein Gericht berücksichtigen muss, wenn es eine Strafe ausspricht und die die Staatsanwaltschaften daher zu ermitteln haben. Dies ist nicht die erste in der jüngsten Vergangenheit. Sie ist im Jahre 2015 zunächst im Zuge der Aufarbeitung des NSU-Debakels ergänzt worden. Bis 2015 hieß es allgemein, dass die Beweggründe und die Ziele des Täters zu berücksichtigen seien. Durch die Novellierung ist dann konkretisiert worden, dass bei den Beweggründen besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende zu berücksichtigen sind. Und dieser Katalog soll jetzt aktuell noch um den Begriff „antisemitisch“ ergänzt werden. Nach meiner Auffassung besteht zwar keine Regelungslücke, weil Antisemitismus zweifelsfrei eine „sonstige menschenverachtende“ Motivation ist. Im politischen Raum gibt es jedoch zwei Gesetzentwürfe, einen aus Bayern und einen weiteren von der Bundesregierung, die eine ausdrückliche Erwähnung von Antisemitismus als Strafzumessungsgrund für erforderlich halten. Ich finde es richtig und sinnvoll.

Vielleicht ist das ja – ein kleiner Exkurs sei mir gestattet – auch eine Anregung zur angedachten Ergänzung unserer Verfassung: Man könnte den Art. 7a nicht nur um den Aspekt des Antisemitismus ergänzen, sondern alle menschenverachtenden Erscheinungsformen im Sinne

gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Allgemeinen und Antisemitismus im Besonderen ergänzen. Exkurs Ende.

Wenn demnächst Antisemitismus als Strafzumessungsgrund ausdrücklich im bundesgesetzlichen Strafgesetzbuch genannt wird, ist eine denkbare Diskussion über die Auswirkungen einer landesrechtlichen – selbst auf Ebene der Verfassung getroffenen – Regelung auf die strafrechtliche Rechtsprechung entbehrlich. Aber: Bei der hier mehrfach beschriebenen Unschärfe des Begriffs des Antisemitismus und seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen sehe ich Handlungsbedarf im Bereich des Strafrechts. Im Strafrecht bedarf es klarer Begriffsbestimmungen, um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit von Strafnormen zu genügen. Die IHRA⁶⁰-Definition genügt diesen Anforderungen nach meiner Meinung nicht, z.B. in dem Bereich der Abgrenzung zwischen legitimer Israelkritik und deren Missbrauch. Hier sind wir vermutlich bei dem, was Professor Botsch gemeint hat, als er in dem erwähnten Artikel mit der Forderung zitiert wurde, die Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten - jedenfalls von denen, die solche Taten verfolgen – zu verbessern. Wenn denn nun unsere Verfassung in Zukunft vielleicht den Kampf gegen Antisemitismus in allen Erscheinungsformen zur Staatsaufgabe macht, würde die Aus- und Fortbildung quasi verfassungsrechtliche Unterstützung erhalten.

Als weiteren positiven Aspekt könnte ich mir die Unterstützung für entsprechende Forschungsvorhaben vorstellen. Sie alle kenne die Diskussionen über die unterschiedlichen Zahlen: Was erhebt die RIAS, wie und was erfasst die Polizei, was machen wir bei der Staatsanwaltschaft und was wird schließlich bei Gericht Gegenstand des Urteils? Dies ist ein ganz spannendes Feld, das vertiefter Untersuchung lohnt und das verfassungsrechtliche Unterstützung verdient.

Jetzt habe ich versucht, es ganz kurz zu machen und hoffe, dass ich die Zeit aufgeholt habe. Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich wünsche dem Projekt viel Erfolg.

⁶⁰ International Holocaust Remembrance Alliance

Zu den Redner*innen

Dr. Manja Schüle ist seit 2019 Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

Prof. Dr. Oliver Günther ist seit 2012 Präsident der Universität Potsdam.

Susanne Krause-Hinrichs ist seit 2013 Geschäftsführerin der F. C. Flick Stiftung gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz.

Prof. Dr. Walter Homolka ist Geschäftsführender Direktor der School of Jewish Theology und Rektor des Abraham Geiger Kollegs an der Universität Potsdam.

Peter Schüler ist Leiter der Fachstelle Antisemitismus (Land Brandenburg) am Moses Mendelssohn Zentrum Potsdam (MMZ).

apl. Prof. Dr. Gideon Botsch ist Leiter der Emil Julius Gumbel Forschungsstelle Antisemitismus und Rechtsextremismus am Moses Mendelssohn Zentrum Potsdam (MMZ).

Jewgeni Kutikov ist Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Stadt Potsdam.

Alexander Kogan ist Vorsitzender der Gemeinde Adass Israel zu Potsdam.

Karen Sokoll, LL.M., ist Rechtsanwältin und Richterin am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg.

apl. Prof. Dr. Norbert Janz ist außerplanmäßiger Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

Prof. Dr. Julia Bernstein hat eine Professur für Diskriminierung und Inklusion in der Einwanderungsgesellschaft an der Frankfurt University of Applied Sciences inne.

Wilfried Lehmann ist Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Potsdam.

Mit der Verfassung gegen den Antisemitismus
Fach-Symposium an der Universität Potsdam
30. Juni 2020

Organisiert von der F.C. Flick Stiftung gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Intoleranz
(Susanne Krause-Hinrichs) und dem Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische
Studien (Prof. Dr. Julius H. Schoeps) in Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam

Redaktion der Dokumentation: Charlotte Kühn, Olaf Glöckner